Deutsch-Polnische Beziehungen 1918-1932

(Teildruck)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
genehmigt von der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Von

Shepard Arthur Stone
aus Nashua (New Hampshire U. S. A.)

Tag der mündlichen Prüfung: 15. 12. 1932

Tag der Promotion: 13. 12. 1933

Dr. Emil Ebering, Berlin NW 7, Mittelstraße 29

87

Referenten: Professor Dr. Oncken
Professor Dr. Hoetsch

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät ist hier nur ein Teil der von der Fakultät angenommenen Abhandlung als Dissertation gedruckt.

Dem Andenken meines Vaters

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Zusammenfassung des ungedruckten Teils	3
IV. Danzig 1918—1932	7
A. Errichtung	7
B. Rechtsstellung	10
C. Polnisch-Danziger Beziehungen	15
a) Einleitung	15
b) Danzig und der polnisch-russische Krieg	17
c) Danzigs Sicherheit, das Munitionslager, port d'attache	19
d) Der Briefkastenstreit	30
e) Danzigs auswärtige Angelegenheiten, polnische Minderheit in Danzig	34
f) Eisenbahnfragen	40
g) Zollwesen in Danzig	46
h) Danzig und Gdingen	56
Zusammenfassung	80
Literatur	81

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544301_0141

Zusammenfassung des ungedruckten Teils

Die vorliegende Arbeit ist in drei Abschnitten aufgebaut. Im ersten Abschnitt wird ein geschichtlicher Überblick über das Schicksal Polens, insbesondere seine Beziehungen zu Deutschland gegeben; der zweite Abschnitt behandelt die Wiederherstellung Polens als selbständigen Staat; der dritte Abschnitt endlich beschäftigt sich mit dem Danziger Problem.

In der Einleitung sind die die Arbeit beherrschenden Gedanken kurz zusammengefaßt. Es wird darauf hingewiesen, daß sich moralische Vorwürfe aus der kolonisatorischen Tätigkeit Deutschlands im Osten nicht herleiten lassen. Der Expansionstrieb kulturell überlegener Völker ist selbstverständlich. Die drei polnischen Teilungen sind nicht gleichartig zu beurteilen. Sie bringen zu einem Teile auch deutsches Land an Deutschland zurück. Dagegen ist gegen die zweite und noch mehr gegen die dritte polnische Teilung — mit gewissen Einschränkungen, z. B. bezüglich Danzigs — der Einwand zu erheben, daß sie vom heutigen Standpunkt aus gesehen sich nicht rechtfertigen lassen und außerdem sich als ein politischer Fehler erwiesen haben, der in späteren Zeiten nachwirken mußte. Die Art der Wiederherstellung Polens im Jahre 1919 war letzten Endes der Rückschlag auf diese Unklugheit. Die Arbeit geht von dem Gedanken aus, daß Polen ein berechtigtes Leben unter den europäischen Mächten führt.

Bis etwa in das zehnte Jahrhundert hinein gibt es kaum zuverlässige Quellen polnischer Geschichte. Erst in der Mitte dieses Jahrhunderts hebt eine Entwicklung an, die Polen zum mächtigen Staate macht. Im dreizehnten Jahrhundert beginnt sich deutscher Einfluß in den kaschubischen und polnischen Gebieten geltend zu machen. Der Deutsche Orden, von dem Herzog des Kulmerlandes zu Hilfe gerufen, beginnt, bis über die Weichsel vorzustoßen. Er sichert sich den Besitz Danzigs und

Pommerellens. Nach der Niederlage des Deutschen Ordens 1410 gehen allmählich Danzig, Pommerellen, Ermeland mit Elbing und Marienburg und das Kulmerland an Polen verloren. Das Herzogtum Preußen wird polnisches Lehen. Danzig bleibt dennoch eine rein deutsche Stadt. Erst im Jahre 1660 wird das Herzogtum Preußen souverän. Nachdem im sechzehnten Jahrhundert Preußen weltliches Herzogtum unter dem Kurfürsten Albrecht von Brandenburg geworden war, fiel es nun dem großen Kurfürsten zu.

Schlesien, durch Deutsche kolonisiert und durch deutsche Arbeit entwickelt, ist seit der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in deutschen Händen gewesen.

In den drei polnischen Teilungen ist Polen als Staat aufgelöst worden. Die Gebiete, die ehemals unter deutschem Einfluß gestanden hatten, fielen an Preußen. Im Jahre 1815 ist der Zustand geschaffen worden, der bis 1918 dauerte.

Die Bemühungen Polens zur Wiederherstellung ihres Staates haben nie aufgehört. Bismarck und Bülow haben sich zu wiederholten Malen mit dem polnischen Problem auseinanderzusetzen gehabt. Im Frieden von Brest-Litowsk erfolgte der erste Schritt zur Wiederherstellung Polens.

Während des Weltkrieges wurde für Polen eine günstige Lage geschaffen. Die Alliierten versuchten mehrmals, auf Rußland einzuwirken, teils aus Sympathie für Polen, teils aus politisch-militärischen Gründen. Rußland verhielt sich jedoch ablehnend. Erst mit dem Sieg der russischen Revolution war der Wendepunkt in der polnischen Frage erreicht. In der zweiten russischen Revolution wurde Polen praktisch die Möglichkeit gegeben, sich von Rußland zu trennen.

Indessen brach Ende 1918 der deutsche Widerstand in sich zusammen. Daß in den Friedensverhandlungen die polnische Frage eine Rolle spielen würde, war selbstverständlich. Schon Anfang 1918 hatte der amerikanische Präsident Wilson in seiner 14-Punkte-Rede die Lösung der polnischen Frage angekündigt.

Von vornherein bestand unter den alliierten und assoziierten Mächten Einigkeit darüber, daß der zu errichtende polnische Staat lebensfähig, d. h. so stark und stabil wie möglich sein sollte, Frankreich insbesondere trat für ein starkes Polen ein,

weil es einerseits Deutschland schwächen wollte, andererseits einen militärisch schwer gerüsteten Pufferstaat brauchte. Die endgültige und gerechte Lösung wurde darüber zurückgestellt.

Anfang Januar 1919 erfolgte ein Einbruch der Polen in die Provinz Posen, der zu einer Besitznahme eines großen Teiles der Provinz führte. Am 18. Januar 1919 wurde Polen de facto als selbständiger Staat anerkannt.

Zur Untersuchung der polnischen Ansprüche wurde nunmehr eine Kommission eingesetzt, die von Professor Lord, dem amerikanischen Sachverständigen, der als polenfreundlich bekannt war, geleitet wurde. Daher mußte die Entscheidung für Deutschland ungünstig ausfallen. Die Kommission arbeitete teils nach ethnographischen, teils nach historischen Gesichtspunkten. Der einzige Maßstab, wann der eine und wann der andere Gesichtspunkt anzuwenden sei, scheint ausschließlich die Schädigung Deutschlands gewesen zu sein. Die Komission kam zum Ergebnis, daß das Memelland abzutreten sei, daß Westpreußen zu Polen kommen müsse, daß Posen herzugeben und daß außerdem Danzig und die ganze Danzig-Warschauer Eisenbahnlinie abzutreten sei. Ein Teil von Oberschlesien sollte Polen zugeschlagen werden; im Allensteiner Bezirk sollte eine Abstimmung stattfinden.

Die Feststellungen der Komission standen den radikalen Forderungen der polnischen Delegierten kaum nach. In manchen Fragen machte die Kommission sich auch nicht die Mühe, wissenschaftliche Begründungen zu suchen, sondern stellte machtpolitische Überlegungen in den Vordergrund. Nur die Entscheidung, die bezüglich der Provinz Posen getroffen wurde, läßt sich ethnographisch teilweise rechtfertigen. Die krasseste Ungerechtigkeit liegt in der Zuschlagung Danzigs an Polen, obwohl die Kommission wußte, daß 98% der Danziger Bevölkerung deutsch sei. Man wollte jedoch auf diese Weise Polen den Zugang zum Meere und den Hafen schaffen.

Gegen diesen Vorschlag erhob vor allem Lloyd George Einwände. Er wies darauf hin, daß diese Lösung den Frieden Europas ernstlich gefährden müsse. Er erreichte schließlich, daß Danzig eine Freie Stadt werden sollte und daß im Marienwerder-Bezirk eine Abstimmung stattzufinden habe. Nicht ver-

hindern konnte er die Lostrennung Ostpreußens von dem deutschen Land. Westpreußen wurde an Polen abgetreten. Wie unsachlich jedoch die Grenzziehung erfolgte, erhellt daraus, daß die Grenze nicht in der Mitte des Weichselstromes verlief, sondern daß sie etwa 20 Meter östlich vom rechten Ufer verlief und somit den ostpreußischen Bewohnern den Zugang zum Strom verlegte. Für Oberschlesien erreichte Lloyd George die Festsetzung einer Abstimmung. In diesen drei Punkten: Danzig, Marienwerder und Oberschlesien wurde also die Entscheidung der „Kommission für polnische Angelegenheiten" geändert.

Am 28. Juni 1919 wurde der Friedensvertrag in Versailles unterzeichnet. An demselben Tage unterzeichnete Polen, wenn auch widerstrebend, einen Minderheitenvertrag, in dem es Pflichten gegenüber den deutschen Minderheiten übernahm. Deutschland erhielt einen locus standi, von wo aus es die deutsche Minderheit verteidigen konnte.

Die Allensteiner und Marienwerder Abstimmungen brachten einen überwältigenden Sieg für Deutschland. Dennoch wurden kleine Gebiete Polen zugeschlagen. Die Maßnahmen wurden politisch-strategisch begründet.

Im Ganzen läßt sich sagen, daß die Friedenskonferenz ihren Aufgaben nicht gerecht geworden ist. Besonders der amerikanische Präsident hat in seiner Politik versagt. Was geschaffen worden ist, ist ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand, der dem Bestreben der Friedenskonferenz, Frieden zu schaffen, entgegengesetzt ist. Es ist sicher, daß sich Deutschland mit der Trennung seines Gebietes in zwei Teile niemals abfinden wird.

Viertes Kapitel

Danzig in den Jahren 1918-32

Während der Friedensverhandlungen in Paris haben die Einwohner Danzigs keinen Zweifel darüber entstehen lassen, daß sie eine Abtrennung der Stadt von Deutschland als eine Ungerechtigkeit, eine Einverleibung in den polnischen Staat als eine Vergewaltigung empfinden würden. Zwar gab es einzelne Wirtschaftskreise, die für Danzig große Zukunftsmöglichkeiten in einer wirtschaftlichen Verbindung mit Polen sahen; nichtsdestoweniger spielten auch diese Gedanken in diesen Kreisen eine untergeordnete Rolle. Das Nationalgefühl der Zusammengehörigkeit mit Deutschland vereinigte alle Schichten der Stadt. Nachdem die Entscheidung gefallen war, stellte der im Februar 1919 nach Danzig gekommene neue Bürgermeister Sahm, während einer Sitzung der Stadtverordneten am 24. Juni 1919, die Richtlinien der zukünftigen Danziger Politik auf. „Hoffnung und Wille, unvermindert das Deutschtum dieser schönen, alten Stadt zu erhalten, bleiben in unserer aller Herzen bestehen. Wir sind deutsch und wollen immerdar deutsch bleiben.... Wir vertrauen ... auf die ausdrückliche Erklärung der Entente, daß die Freie Stadt Danzig autonom sein wird und in keinerlei Form zu Polen gehören werde“[1]. Obgleich dies keine Kampfansage gegen Polen war, konnten diese Worte keinen Zweifel lassen, daß Danzig die Bühne eines von entgegengesetzten Wünschen ausgehenden Kampfes werden würde.

Die Grenzen der Freien Stadt Danzig, mit einer Gebietsfläche von 1892 qkm und einer Bevölkerung von 366,730[2] (nach der Volkszählung vom 1. November 1923) sind im Artikel 100 des Versailler Vertrages festgelegt. Von der gesam-

1. Danziger Neueste Nachrichten, 25. Juni 1919, S. 5.
2. Beiträge zur Danziger Statistik. Heft 1, S. 8.

ten Grenzlänge von rund 290 km sind 164 km Wassergrenze[3]. Nach der deutschen Statistik vom 1. Dezember 1910 sprachen von einer Gesamtbevölkerung des Gebietes der späteren Freien Stadt Danzig von 330,630 315,336 deutsch und nur 9,490 polnisch[4]. Das Verhältnis zwischen den beiden Sprachen wird sich seit dieser Zählung wenig verändert haben. Am 1. November 1923 wohnten in der Stadtgemeinde Danzig selbst 203,164 Menschen oder 56,3 v. H. der Gesamtbevölkerung der Freien Stadt Danzig[5].

Artikel 102 des Versailler Vertrages stellt die Freie Stadt Danzig unter den Schutz des Völkerbundes, ebenso wie Artikel 103 die Verfassung der Freien Stadt unter die Bürgschaft des Völkerbundes stellt. — Dieser Artikel sieht für die Freie Stadt einen Oberkommissar des Völkerbundes mit seinem Sitz in Danzig vor, der als erste Instanz gilt, um über alle Streitigkeiten zu entscheiden, „welche sich zwischen Polen und der Freien Stadt über den gegenwärtigen Vertrag oder die ergänzenden Abmachungen und Vereinbarungen ergeben." Artikel 105 des Versailler Vertrages stellt fest, daß die deutschen Reichsangehörigen des Gebietes der Freien Stadt ipso facto ihre deutsche Reichsangehörigkeit verlieren, da sie Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig werden. Artikel 106 spricht den deutschen Reichsangehörigen der Freien Stadt das Recht der Option für deutsche Reichsangehörigkeit zu. Personen, die das Recht ausüben, müssen innerhalb der darauffolgenden zwölf Monate ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen. Grundbesitz im Gebiet der Freien Stadt können sie behalten, bewegliches Eigentum jeder Art mitnehmen. Artikel 107 sieht vor, daß alles Eigentum des Deutschen Reiches im Gebiet der Freien Stadt auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte übergeht. Diese können es an die Freie Stadt oder an den polnischen Staat abtreten.

Besonders wichtig für die spätere Entwicklung der Danzig-polnischen Beziehungen ist Artikel 104 des Versailler Vertrages.

---

3. Danziger Statistische Mitteilungen. 1. Jhrg. 25. Juli 1921. Nr. 2, Seite 5.

4. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1923. S. 12—13.

5. Beiträge zur Danziger Statistik. Heft 1, S. 8.

In diesem Artikel haben sich die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichtet, ein Übereinkommen zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig zu vermitteln. Dieses Abkommen sollte nach Artikel 104 betreffen: 1. Die Aufnahme der Freien Stadt Danzig in das polnische Zollgebiet und die Errichtung einer Freizone im Danziger Hafen. 2. Freie Benutzung der Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen, Ladestraßen und der sonstigen im Gebiete der Freien Stadt belegenen, für die Ein- und Ausfuhr Polens notwendigen Anlagen, ohne irgendwelche Einschränkung für Polen. 3. Überwachung und Verwaltung der Weichsel sowie des gesamten Eisenbahnnetzes durch Polen, mit Ausnahme der Kleinbahnen, ferner Gewährleistung der Überwachung und Verwaltung des Post-, Draht- und Fernsprechverkehrs zwischen Polen und dem Hafen von Danzig durch Polen. 4. Die Gewährleistung des Rechtes für Polen zum Ausbau und zur Verbesserung der oben erwähnten Anlagen, Verkehrsmittel und Einrichtungen, sowie das Recht zur Miete oder zum Ankauf des dazu erforderlichen Geländes und Eigentums zu angemessenen Bedingungen. 5. Die Pflicht für Danzig, Vorsorge zu treffen, daß in der Freien Stadt Danzig keinerlei unterschiedliche Behandlung der Bevölkerung zum Nachteil der polnischen Staatsangehörigen und Personen polnischer Herkunft und polnischer Zunge stattfindet. 6. Die Übertragung der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sowie des Schutzes ihrer Staatsangehörigen im Ausland an Polen.

Am 9. November 1920 ist in Paris der in diesen Bestimmungen zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen vorgesehene Vertrag von den Vertretern Polens und Danzigs unterzeichnet worden. Am gleichen Tage haben die alliierten und assoziierten Hauptmächte die Errichtung der Freien Stadt Danzig für vollzogen erklärt. Durch Beschluß des Völkerbundrates am 17. November 1920, hat der Völkerbund den Schutz der Freien Stadt übernommen[6]. Nachdem am 4. April 1922 die Verfassung des Freistaates von dem Danziger Parlament endgültig angenommen wurde, gab der hohe Kommissar

6. League of Nations Official Journal. March—April 1921. S. 166.

des Völkerbundes am 11. Mai 1922 seine Zustimmung dazu[7]. Am 14. Mai 1922 stellte der Völkerbundsrat fest, daß die Verfassung von nun an unter der Garantie des Völkerbundes stehe[8].

B. Rechtsstellung.

Mit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages am 10. Januar 1920 ging die Verwaltung der Stadt in die Hände der Hauptmächte über. Sir Reginald Tower, der im Oktober 1919 von diesen Mächten für die Übergangszeit bis zur Errichtung der Freien Stadt Danzig als Oberkommissar ausersehen wurde, traf im Februar 1920 in Danzig ein. Englische Truppen besetzten das Gebiet der zukünftigen Freien Stadt. Während dieser Verwaltungszeit der Engländer wurden die Vorbereitungen zur Gründung der Freien Stadt getroffen. Die Verfassung der Freien Stadt mußte ausgearbeitet und das Abkommen mit Polen abgeschlossen werden. Am 16. Mai 1920 ist die verfassungsgebende Versammlung gewählt worden.

Die verfassungsgebende Versammlung betraute einen Ausschuß, der im Herbst als Danziger Delegation nach Paris ging, mit der Vorbereitung eines Entwurfes einer Konvention gemäß Artikel 104 des Versailler Vertrages. Zur selben Zeit ist ein Entwurf der polnischen Regierung bekannt geworden. Ende September 1920 reiste die Danziger Delegation, mit Oberbürgermeister Sahm an der Spitze, nach Paris, um die Verhandlung mit der polnischen Delegation aufzunehmen. Am 5. Oktober wurde der Danziger Delegation ein zweiter polnischer Entwurf übergeben, der die Souveränität der Freien Stadt Danzig weitgehend eingeschränkt hat. Drei Tage später sandte die Danziger Delegation eine Note an die Botschafterkonferenz über die Souveränität der Freien Stadt Danzig. Bezeichnend für die Danziger Auffassung der zu errichtenden Freien Stadt war der erste Artiekl des Danziger Entwurfes. „Danzig ist ein souveräner Staat, der unter dem Schutze des Völkerbundes steht“[9]. Von Souveränität wollte der polnische Entwurf nichts

7. Official Journal, June 1922, S. 669.

8. Official Journal, June 1922, S. 532.

9. Amtliche Urkunden zur Konvention zwischen Danzig und Polen vom 15. November 1920. S. 17.

wissen. Ein paar Tage später setzte die Botschafterkonferenz einen Unterausschuß ein, bestehend aus M. Laroche, dem späteren französischen Botschafter in Warschau, M. Massigli (Frankreich), E. Carr (England), Vanutelli-Rey (Italien) und Ashida (Japan), mit dem Auftrage, einen Vermittlungsentwurf aufzustellen. Am 16. Oktober erhielt die Danziger Delegation diesen neuen Entwurf und beantwortete ihn am 18. Oktober. Auch hat die polnische Delegation Bemerkungen zum neuen Entwurf gemacht. Das Ergebnis dieser von Danzig und Polen gemachten Bemerkungen war der von der Botschafterkonferenz als endgültig und unabänderlich bezeichnete Entwurf, der am 23. Oktober unterzeichnet werden sollte. Während Danzig seine Bereitwilligkeit erklärte, lehnte Polen am Vormittag des zur Unterzeichnung bestimmten Tages die Unterzeichnung ab[10]. Der Grund dafür war nach Ansicht der polnischen Delegation die noch ungesicherte Stellung von Personen polnischer Herkunft oder polnischer Staatsangehörigkeit im Gebiet der Freien Stadt. Nach schwierigen Verhandlungen zwischen Fromageot, dem Beauftragten der Botschafterkonferenz, und Dr. Sahm wurde ein Text vereinbart, der im Artikel 33 der Konvention festgelegt ist und für die polnische Delegation annehmbar war. Am 9. November 1920 ist im Uhrensaal des Quai d'Orsay der Vertrag im Namen der Republik Polen von M. Paderewski, für die Freie Stadt Danzig von Oberbürgermeister Sahm und dem Abgeordneten Schümmer unterzeichnet worden[11]. Verglichen mit dem Versailler Vertrag sah Polen eine Einschränkung seiner Rechte in der neuen Konvention. Insbesondere wollte Polen den Hafen selbst verwalten und überwachen, anstatt ihn unter die Herrschaft eines aus fünf Polen, fünf Danzigern und einem Präsidenten schweizer Nationalität bestehenden Ausschusses stellen zu lassen. (Artikel 19 und 20 der Konvention). Im Artikel 104 des Versailler Vertrages ist ein Hafenausschuß nicht erwähnt. Der Artikel ist allgemein und ausdehnbar gehalten. Danzigerseits war man enttäuscht wegen des Fallenlassens eines bestimmten Artikels, der wie Artikel 1 des Danziger Entwurfes, die Souveränität Danzigs ausdrücklich feststellt.

10. Amtliche Urkunden. S. 5.
11. Danziger Staats- und Völkerrecht. S. 428—441.

„Die Rechtsverhältnisse von Danzig sind durch den Friedensvertrag in recht komplizierter Weise geordnet, indem sowohl besondere rechtliche Beziehungen zwischen Danzig und Polen wie zwischen Danzig und dem Völkerbunde geschaffen worden sind“[12]. Nach der polnischen Auffassung ist Danzig ein Teil des polnischen Territoriums, der eine privilegierte autonome Stellung genießt. Polen weist darauf hin, daß trotz dringender Vorstellung der Danziger Delegation die Konvention vom 9. November 1920 keine Ratifikationsklausel enthält, um der Konvention nicht den Charakter eines internationalen Vertrages zu verleihen; außerdem, daß in der Einleitung des Vertrages die Worte stehen „La Pologne et La Ville Libre Dantzig“, anstatt die in internationalen Verträgen üblichen „Les Hautes Parties Contractantes.“ M. de Lapradelle, französischer Jurist, schildert Danzigs rechtliche Stellung in folgenden Worten: „Auf dem Gebiet der Freien Stadt kann niemand, mit Ausnahme von Polen, auch die begrenztesten Rechte der Souveränität beanspruchen. Es ist wahr, daß Polen die Freie Stadt innerhalb seiner politischen Grenzen nicht besitzt. Aber andererseits ist es der einzige Staat, der Rechte auf dem Gebiet der Freien Stadt besitzt“[13]. Da Polen und Danzig von zwei verschiedenen Voraussetzungen ausgehen, ist es wichtig, erst festzustellen, welche Normen maßgebend für die Rechtslage Danzigs sind; ob die Bestimmungen des Versailler Vertrages oder der Vertrag vom 9. November 1920. Polen neigt der ersteren Auffassung zu, Danzig der letzteren. Diese verschiedenen Auffassungen haben immer wieder zu Streitigkeiten geführt. Nach Schücking-Wehberg beruhen die Rechte Polens nur auf dem Vertrag vom 9. November 1920. Der Versailler Vertrag könnte nur in Betracht kommen als historisches Interpretationsmaterial in Fällen, wo der Wortlaut des Vertrages vom 9. November 1920 Zweifel läßt[14]. Dieser Meinung ist auch der Völkerbundsrat, der am 7. Juli 1923 einen Bericht von Quinones de Léon angenommen hat, worin es u. a. heißt: „Es handelt

12. Schücking, W. u. Wehberg, H. Die Satzung des Völkerbundes, Dritte Auflage, Bd. 1, S. 116.

13. Smogorzewski, Casimir. S. 135.

14. Schücking, W. u. Wehberg, H., S. 119.

sich in erster Linie darum, welches das genaue Verhältnis zwischen Artikel 104 des Versailler Friedensvertrages und dem am 9. November in Paris geschlossenen Vertrage ist. In dieser Frage bin ich der Meinung, daß der Vertrag vom 9. November 1920 eine völlig gültige Rechtsbasis für die Beziehungen zwischen Danzig und Polen ist, aber daß man bei Zweifelsfällen über die Auslegung einer Klausel des Vertrages, um solche Zweifel zu zerstreuen, auf Artikel 104 des Versailler Vertrages zurückgreifen kann, auf Grund dessen der Vertrag geschlossen worden ist"[15].

Daß das Danziger Gemeinwesen Staatscharakter besitzt, beweisen drei wesentliche Merkmale eines Staates, die auch Danzig kennzeichnen. Es gibt ein genau umgrenztes Danziger Staatsgebiet, eine Danziger Staatsangehörigkeit und eine Danziger Staatsgewalt[16]. Nichtsdestoweniger sind gewisse Einschränkungen auf die Ausübung der Gebietshoheit innerhalb des Staatsgebietes Danzig auferlegt. Durch Artikel 13—17 des Pariser Vertrages geht das Zollwesen Danzigs in die Hände Polens über, obgleich die Zollverwaltung im Gebiet der Freien Stadt Danziger Beamten anvertraut ist. Außerdem muß Danzig Polen erst fragen, bevor es eine ausländische Anleihe aufnehmen kann. (Artikel 7 des Vertrages vom 9. November 1920). Dadurch ist die Finanzhoheit Danzigs beeinträchtigt. Dazu kommt, daß Polen einen eigenen Hafenpostdienst in Danzig einrichten durfte. (Artikel 29 — 32 des Vertrages vom 9. November 1920.)

Andererseits ist Danzig allein berechtigt zu entscheiden, wer sein Staatsgebiet betreten darf. Polen, wie andere Nicht-Danziger gelten als Ausländer.

Die Überwachung und Verwaltung der Weichsel und des Hafens liegt auf Grund des Artikels 20 des obenerwähnten Vertrages in den Händen des Hafenausschusses. Das Eisenbahnwesen der Freien Stadt ist von Polen übernommen worden (Artikel 21). Sehr wichtig ist die Tatsache, daß Polen die Schutzpflicht hat, Danzigs auswärtige Angelegenheiten wahrzunehmen und den Schutz der Staatsangehörigen Danzigs in

---

15. Official Journal. No. 8, August 1923. S. 1008.
16. Harder, H. S. 25.

fremden Ländern sicherzustellen (Artikel 2). Allen diesen Rechten und Pflichten Polens stehen verschiedene Tatsachen gegenüber, die den Staatscharakter Danzigs bezeugen. Die polnische Konstruktion, daß Danzig eine autonome Kommune des polnischen Reiches ist, ist eine juristische Unmöglichkeit, da Kompetenzstreitigkeiten zwischen Danzig und Polen nicht von einem polnischen Gericht oder einer polnischen Behörde entschieden wird, sondern von einer internationalen schiedsrichterlichen Instanz[17]. Der ständige internationale Gerichtshof, vor dem nach Artikel 34 seines Statuts „nur Staaten und Völkerbundsmitglieder" als Prozeßparteien auftreten können, hat den Staatscharakter Danzigs wiederholt anerkannt[17]. Die Hohen Kommissare des Völkerbundes, Haking und Mac Donnell, haben auch festgestellt, daß Danzig ein Staat im völkerrechtlichen Sinne des Wortes war.

Zieht man den Schluß aus den verschiedenen Bestimmungen des Vertrages vom 9. November 1920 und den Erfahrungen seit dessen Abschluß, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Danzig mit einigen nicht unwichtigen Einschränkungen ein Staat ist. Danzig bildet keinen Teil des polnischen Staates, und die Einwohner Danzigs leben nicht unter polnischer Herrschaft. Nichtsdestoweniger ist Danzigs Souveränität beschränkt. Das deutlichste Zeichen dafür ist, daß es auf die eigene Führung seiner auswärtigen Angelegenheiten zugunsten Polens verzichten mußte. Man kann „das Danziger Gemeinwesen als einen halbsouveränen Staat bezeichnen, wenn man unter diesem Begriff alle Erscheinungen des Staatslebens zusammenfaßt, bei denen es sich um irgendwelche grundsätzliche Einschränkung der Souveränität eines Staates handelt"[18]. Die juristische Lage Danzigs ist bis zum heutigen Tage nicht vollkommen klar.

Wie vorher erwähnt, steht Danzig unter dem Schutze des Völkerbundes. Der Hohe Kommissar des Völkerbundes, mit seinem Sitz in Danzig, hat richterliche sowie staatsmännische Aufgaben. Er erstattet dem Völkerbund Bericht über alle Fragen bei denen er zuständig ist. Wenn Streitigkeiten zwischen Danzig und Polen entstehen, ist er erste Instanz, der Rat selbst

17. Schücking, W. u. Wehberg, H. S. 123.
18. Schücking, W. u. Wehberg, H. S. 128.

zweite. Bis jetzt waren in Danzig als Hohe Kommissare tätig: Tower (England) 1920, Strutt (England) 1920, Attolico (Italien) 1921, Haking (England) 1921, Mac Donnell (England) 1923, van Hamel (Holland) 1926, Gravina (Italien) 1929 —.

In staatsrechtlichen, ebensowie in völkerrechtlichen Hinsichten geht das Bestreben Danzigs dahin, seine Selbständigkeit, d. h. sein Deutschtum zu bewahren. Der Danziger Verfassung diente die deutsche Verfassung als Vorbild. Und in allen völkerrechtlichen Streitigkeiten zwischen Danzig und Polen ist schließlich für Danzig der Ausgangspunkt gewesen, deutsch zu bleiben. Diese Selbständigkeit aufzuheben ist das Ziel Polens. Für den Außenseiter sind beide Seiten verständlich und auch aufschlußreich. Letzten Endes ist die Frage der Rechtsstellung Danzigs keine juristische, sondern eine hochpolitische Angelegenheit.

C. Polnisch-Danziger Beziehungen.

a)

Seit der Errichtung des Völkerbundes hat es wenige Tagungen des Rates gegeben, in denen Danziger Fragen nicht auf der Agenda gestanden haben. Vor dem Sekretariat des Völkerbundes und den Staatsmännern, die die Reise nach Genf antreten, tauchen ebenso unerbittlich wie ein Naturgesetz Danzig-polnische Streitigkeiten regelmäßig auf. Als das Wort Danzig zum ersten Male, während der ersten Völkerbundssitzung am 16. Januar 1920 in Paris[19] über die Lippen des Herrn Léon Bourgeois gekommen ist, hat er bestimmt nicht geahnt, was für ein Sorgenkind das Danzig-polnische Verhältnis werden würde. Durch Beschluß des Völkerbundsrates vom 13. Februar 1920 ist Sir Reginald Tower zum Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig ernannt worden[20]. Sir Reginald hatte eigentlich zwei Ämter zu übernehmen, das eine als Vertreter der alliierten und assoziierten Hauptmächte, und das andere als Völkerbundskommissar. In diesen Eigenschaften mußte er bis zur Errichtung der Freien Stadt Danzig die Verwaltung des Gebietes übernehmen, Vermittler zwischen Danzig und Polen in

19. Official Journal. Nr. 1, Februar 1920.

20. Official Journal. Nr. 2, March 1920. S. 53.

den Vorarbeiten zu dem im Artikel 104 des Versailler Vertrages vorgesehenen Übereinkommen sein, über die Arbeiten der verfassungsgebenden Versammlung wachen, und sich in Verbindung mit den ordnungsgemäß berufenen Vertretern setzen, und schließlich die anderen im Artikel 103 des Versailler Vertrages festgesetzten Obliegenheiten des Hohen Kommissars wahrnehmen. Die Wahl eines Engländers für diesen wichtigen und schwierigen Posten geht auf das Interesse Englands für Danzig zurück, ebenso wie die Tatsache, daß den Danzigern ein Engländer viel sympathischer war, als z. B. ein Franzose. Ein Engländer versprach Überparteilichkeit. Polen dagegen hätte in Erinnerung an die Rolle, die Lloyd George gespielt hat, einen Franzosen vorgezogen.

In seiner Begrüßungsansprache an Danzig am 11. Februar 1920, erklärte Sir Reginald, daß „... die Zukunft einen neuen und glorreichen Zeitabschnitt in der Geschichte Danzigs eröffnen wird. ... Durch einen Aufschwung des Handelsverkehrs in diesem vortrefflichen Hafen wird das Leben der Stadt sich zu ungeahnter Größe entfalten ...“ [21]. Tatsächlich sah es aus, als ob Danzig herrlichen Zeiten entgegenginge. Mit der Abtrennung von Deutschland und der Einverleibung in das polnische Zollgebiet, schien es, als ob die Handelserfahrung der Danziger Kaufleute in Verbindung mit der Stellung Danzigs als einzigen Hafen Polens, Danzig zu einem führenden Platz in der europäischen Wirtschaft machen würde. Schon im Sommer 1919 kamen viele Fremde nach Danzig, Banken und neue Firmen wuchsen aus dem Boden, eine wilde Spekulation fand auf dem Grundstücksmarkt statt, und die Preise stiegen[22].

Am 22. April 1920 ist ein Vertrag zwischen der Polnischen Republik und Danzig unterzeichnet worden, von Olszowski im Namen Polens und Sir Reginald Tower in seiner Eigenschaft als provisorischer Verwalter der künftigen Freien Stadt. Dieses Abkommen diente der Annäherung Polens an Danzig im Gebiete ökonomischer Interessen und enthielt Paßvorschriften und Bestimmungen über Eisenbahnverkehr, Zollwesen, und Post-,

21. Berliner Tageblatt. Nr. 78, 12. Februar 1920, S. 2.
22. Berliner Tageblatt. Nr. 513, 29. Oktober 1919, S. 1.

Telegraphen- und Telephonwesen[23]. Am 24. Oktober 1921 wurde das endgültige Warschauer Abkommen unterzeichnet.

b)

In den Monaten Juni — Juli — August 1920 ist die Lage des polnischen Staates sehr ernst geworden. Im russisch-polnischen Kriege war ein Wendepunkt eingetreten. Vorher waren die polnischen Armeen tief ins russische Gebiet eingedrungen. Die nunmehr folgenden Siege der Bolschewiken und der Rückzug der Polen verursachten Verzweiflung in Polen und Alarm unter den Staatsmännern der europäischen Hauptmächte. Obgleich man Furcht vor einem siegreichen Bolschewismus hatte, billigte man keineswegs das Vorgehen der Polen. Demokratische Kreise aller Länder verurteilten den Angriffskrieg der Polen gegen die Russen. Die Labour Party in England erließ am 6. August 1920 ein Manifest, das sich gegen englische Hilfe für Polen wandte[23a]. Deutschland (am 25. Juli 1920), Österreich und die Tschechoslowakei erklärten ihre Neutralität und ließen keine Munition für das polnische Heer durch ihre Gebiete. So war es nicht erstaunlich, daß sich die Hafenarbeiter in Danzig weigerten, Munitionsschiffe von Frankreich auszuladen und die Munition nach Polen weiterzubefördern. Die Arbeiter traten in den Ausstand. In Danzig einquartierte alliierte Truppen leisteten später die Arbeit. Zur selben Zeit erklärte der Danziger Stadtrat die Neutralität Danzigs[24]. Dieser Schritt hat in Polen das größte Aufsehen erregt. Von diesem Tage an hatten die Polen das Gefühl, daß sie sich in Gefahrsmomenten nicht auf Danzig verlassen konnten. In diesen Vorgängen liegt unzweifelhaft die Begründung des Entschlusses Polens, einen eigenen Hafen auf eigenem Gebiete zu errichten. Die Entstehung des Gdingener Hafens steht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem russisch-polnischen Krieg und ist daher durch politische und nicht durch wirtschaftliche Motive hervorgerufen. Dieser

---

23. Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen. 1920—1923. S. 123—179.

23a. Smogorzewski, Casimir. S. 149.

24. Berliner Tageblatt. Nr. 388, 19. August 1920, S. 1.

Vorgang in Danzig hat in Frankreich und Polen Kritik an dem Hohen Kommissar Tower ausgelöst. Am 18. August 1920, vor den Toren Warschaus, sind die Russen von den Polen zurückgeschlagen worden. Warschau und Polen waren gerettet. Einige Tage später griff Sir Reginald den Danziger Staatsrat wegen des Neutralitätsantrages mit folgenden Worten an: „Die Stadt Danzig ist noch nicht Freistaat und hat absolut kein Recht, über die Neutralität zu sprechen“ [25]. Diese Feststellung Sir Reginalds entsprach den Tatsachen.

Vom polnischen Standpunkt aus war die feindliche Stellungnahme Danzigs Polen gegenüber in dieser Frage ein unfreundlicher Akt. Danzig ist von Deutschland abgetrennt worden, um Polen einen sicheren Zugang zum Meere zu geben. Im ersten ernsten Falle, als die Polen für den Bestand ihres Staates kämpften, mußten sie erfahren, daß der Zugang gesperrt wurde. Hauptsächlich durch die Verdienste des polnischen Heeres, aber auch durch die Unterstützung einer englisch-französischen Mission, der u. a. General Weygand und Lord D'Abernon angehörten, hat Polen den Sieg über die Russen erringen können.

Nichtsdestoweniger ist das Danziger Vorgehen, aus der Stimmung der damaligen Zeit zu erklären. Polen ist wiederhergestellt worden, um eine Ungerechtigkeit wieder gutzumachen. Während der Friedenskonferenz aber beschränkten die Polen ihre Ansprüche nicht nur auf unzweifelhaft polnisches Gebiet. Sie verlangten viel mehr. Nach der Unterzeichnung des Vertrages sah es aus, als ob Polen das nachholen wollte, was es in Paris nicht erhalten hatte. In anderen Worten schien Polen eine imperialistische Macht geworden zu sein. Selbst die Tschechoslowakei, die einige Sympathien für Rußland hatte, machte während des russisch-polnischen Krieges Schwierigkeiten. Ebenso wie in Danzig streikten die Hafenarbeiter in Amsterdam. Unter den arbeitenden Klassen aller Länder war Polen unbeliebt, während für Rußland Sympathie allgemein war. Das Vorgehen der Danziger Arbeiter war keine Ausnahme. Der Neutralitätsantrag, der völkerrechtlich von keiner Bedeutung

25. Berliner Tageblatt, Nr. 402, 27. August 1920, S. 3.

war, zeigte deutlich, wohin die Sympathien Danzigs gingen. Das siegreiche Vorwärtsdringen der russischen Truppen, Juli und August 1920, der ostpreußischen Grenze entlang, hat eine gewisse Furcht in Danzig hervorgerufen, da Danzig keine Verteidigungsmittel hatte, und verständlicherweise in einen russisch-polnischen Krieg nicht einbezogen werden wollte. Aber wenn man in Betracht zieht, daß Danzig seine Abtrennung von Deutschland als eine Ungerechtigkeit empfand, und mit der neuen Regelung nicht einverstanden war, so ist sein Verhalten Polen gegenüber während der für Polen kritischen Tage des Augusts 1920 logisch, wenn auch nicht wohlwollend gewesen. In dem darauffolgenden Jahrzehnt sind die tieferen Ursachen dieses ganzen Vorganges kennzeichnend für das Gesamtverhältnis zwischen Danzig und Polen.

c)

Nachdem die alliierten und assoziierten Hauptmächte am 9. November 1920, dem gleichen Tage der Unterzeichnung des Vertrages zwischen Polen und Danzig, die Errichtung der Freien Stadt für vollzogen erklärt haben, hat der feierliche Akt der Konstituierung in Danzig am 15. November stattgefunden. Der Hohe Kommissar Strutt beschwor Danzig sowie Polen mit den Worten: „Die Welt braucht den Frieden. Mögen Danzig und Polen dem östlichen Europa darin ein Vorbild sein“ [26]. Danzig zeigte keinerlei Freude, Freistaat zu sein; an diesem Tage wehte keine einzige Flagge in der Stadt.

Während der elften Tagung des Völkerbundsrates, am 14. November 1920, kam es zu eingehenden Besprechungen der Danziger Fragen. Paderewski als Vertreter Polens und Dr. Sahm als Vertreter Danzigs sind vom Rate eingeladen worden, an der Diskussion teizunehmen. Paderewski kritisierte einige Stellen des Verfassungsentwurfes der Freien Stadt. Außerdem erwähnte er das Verhalten Danzigs in bezug auf die Munitionstransporte und zog daraus die Folgerung, daß der Rat Polen den ständigen Auftrag zur Verteidigung der Freien Stadt übergeben sollte. Dadurch könnte Polen Danzig und sich selbst verteidigen. Ohne diese Sicherheit würden die für Polen durch den Vertrag

26. Berliner Tageblatt, Nr. 524, 16. November 1920. S. 4.

von Versailles zugesicherten Rechte und Vorteile bedeutungslos werden[27]. In seiner Antwort verteidigte Dr. Sahm die im Verfassungsentwurf festgestellte Benennung der Freien Stadt als einen souveränen Staat. Da die Verfassung Danzigs eine innere Angelegenheit der Stadt war, war Dr. Sahm der Meinung, daß Paderewski nicht ermächtigt war, Vorschläge darüber zu machen. Er wehrte sich gegen die von Paderewski vorgeschlagene Übertragung der Verteidigung Danzigs in polnische Hände. Für die Freie Stadt war der Völkerbund „das Palladium ihrer Freiheit“[28]. In der Sitzung vom 17. November beschloß der Rat, den Ishii Bericht anzunehmen, der Danzig unter den Schutz des Völkerbundes stellt. Anschließend daran erwog der Rat, unter welchen Umständen und Bedingungen Polen diese Aufgabe, als meist interessierten Nachbarstaat, übertragen werden könnte. Als Vertreter Groß-Britanniens sprach H. A. L. Fisher das Bedenken seines Landes gegen einen Entschluß zugunsten der Übertragung an Polen aus. Besonders die englische Arbeiterklasse, sagte er, wurde durch das Verhalten Polens bei dem Einfall in Sowjet-Rußland sehr beunruhigt. Zum Schluß der Behandlung der Danziger Frage entschied der Rat, daß die polnische Regierung besonders geeignet erschien, um unter Umständen vom Völkerbund mit der Aufgabe der Verteidigung der Freien Stadt betraut zu werden. Ferner entschied der Rat, daß der Ständige Rüstungsausschuß des Völkerbundes prüfen sollte, welche Maßnahmen diese Verteidigung am besten bewirken würde[29]. Dieser Entschluß des Rates erregte Befremden in Danzig und Deutschland, da man in ihm ein Mittel sah, Danzig unter polnischen Druck zu stellen. Der Bericht des Rüstungsausschusses räumte Polen viele Rechte in bezug auf militärische Einrichtungen auf Danziger Gebiet ein. Dieser Bericht, der dem Rat am 12. Dezember vorgelegt wurde, begegnete dem Widerspruch Balfours, dem englischen Mitglied. Er war der Meinung, daß der Völkerbund selbst, gemäß der Bestimmungen des Versailler Vertrages, Danzig schützen müsse. Der Rat beschloß, den Bericht des Ständigen Ausschusses und

---

27. League of Nations. Procès Verbal. 20/29/17. S. 2.
28. League of Nations. Procès Verbal. 20/29/ 17. S. 4.
29. League of Nations. Procès Verbal. 20/29/17. S. 80.

den Bericht des Vicomte Ishii dem Hohen Kommissar in Danzig zu übermitteln, der die Frage an Ort und Stelle prüfen sollte[30].

Durch einen Beschluß des Rates vom 17. November 1920, ist eine Bestimmung in die Danziger Verfassung aufgenommen worden, die Artikel 5 der endgültigen Fassung bildet: „Ohne vorherige Zustimmung des Völkerbundes in jedem einzelnen Falle darf die Freie Stadt nicht: 1. als Militär- und Marinebasis dienen, 2. Festungswerke errichten, 3. die Herstellung von Munition oder Kriegsmaterial auf ihrem Gebiete gestatten.“ Dieser Entschluß entsprach nicht nur einem richtigen Gedanken, daß ein Gebiet, das direkt unter dem Schutz des Völkerbundes stand, seine Sicherheit auf eine moralische, anstatt militärische Basis begründet haben sollte, sondern auch den besten Interessen Danzigs. Im Widerspruch zu diesem Verfassungsartikel schien dann der Beschluß des Rates, Polen die Verteidigung Danzigs zu übertragen, und diesem das Recht zu geben, militärische Einrichtungen auf Danziger Gebiet zu errichten. Vielleicht hat teilweise der Vorgang im Juli-August 1920 den Rat veranlaßt, den polnischen Wünschen etwas entgegenzukommen. Vicomte Ishii hat den Beschluß vom 17. November, der Polen unter Umständen die Verteidigung Danzigs übergeben sollte, im Artikel 28 des Pariser Vertrages, vom 9. November 1920 begründet, der lautet: „Jederzeit und unter allen Umständen soll Polen das Recht haben, über Danzig Waren, gleichviel welcher Art, einzuführen und auszuführen, soweit dies nicht durch die polnischen Gesetze verboten ist.“

Sir Reginald Tower, nach polnischer Ansicht „ein notorischer Germanophile, der in Polen eine schlechte Erinnerung zurückgelassen hat“[31], ist im Herbst 1920 von Danzig abgereist, und nach kurzer Amtsdauer von Strutt und Attolico, ist General Haking (England) am 17. Dezember 1920 zum Hohen Kommissar ernannt worden[32]. Ihm fiel die Aufgabe zu, dem Rate, infolge seines Beschlusses vom 12. Dezember 1920, über die Verteidigung Danzigs zu berichten. In einer Denkschrift vom 25. Januar 1921, ging er ausführlich auf diese Fragen

30. League of Nations. Procès Verbal. 20/29/17. S. 30
31. Smogorzewski, Casimir. S. 123.
32. Official Journal. January-February 1921. S. 13.

ein[33]. Er kam zum Schlusse, daß der moralische Schutz des Völkerbundes der beste sei. Einen Seeangriff auf Danzig hielt General Haking für unwahrscheinlich, da die einzigen Länder, die möglicherweise Danzig angreifen könnten (Deutschland und Rußland) einen Landangriff machen würden. Ein Angriff dieser Länder auf Danzig sei beinahe undenkbar, und er führte die Gründe für diese Feststellung an. Jedoch sei ein Angriff Polens auf Danzig denkbar. Diese Tatsache spreche dagegen, Polen den Auftrag zur Verteidigung Danzigs zu erteilen. Dann ging er auf das politische Moment ein und behandelte den polnischen Anspruch auf freien Zugang zum Meere. Hieraus zog er den Schluß, „Obwohl Polen Mitglied des Völkerbundes ist, muß ich doch meiner Überzeugung Ausdruck geben, daß es den Verteidigungsauftrag nicht haben will, um Danzig vor einem Angriff von außen zu schützen, sondern um seinen völkischen Charakter zu vernichten, und es faktisch, wenn auch nicht rechtlich, der Republik einzuverleiben“[34]. Dann sprach er sein ernstes Bedenken aus, eine auf Waffen beruhende polnische Herrschaft in Danzig einzurichten. Große Schwierigkeiten würden entstehen, und der Gegensatz zwischen den deutschen Danzigern und den Polen würde noch verschärft werden. Er kam zu dem Schluß, daß „wenn der Völkerbund auch fernerhin seinen starken Schutz der Freien Stadt angedeihen läßt, und keinem fremden Staat einen besonderen Verteidigungsauftrag erteilt, ich den Polen in meiner Eigenschaft als Hoher Kommissar des Völkerbundes in Danzig, die Benutzung der Hafenanlagen ohne jegliche Beschränkung versprechen kann, und ich bin sicher, daß manche Schwierigkeiten, die jetzt noch die Polen und die Einwohnerschaft Danzigs voraussehen, aus der Welt geschafft werden können“[35]. Dieser Bericht des General Haking erweckte in Polen keine Freude. Am 22. Juni 1921 beschloß der Rat, trotz der Denkschrift Hakings, am Ishii Bericht vom 17. November 1920 festzuhalten. „Die polnische Regierung ist besonders dazu berufen, unter Umständen die Verteidigung Danzigs ... sicherzustellen, falls die Danziger Polizei-

33. Harder, H. A. S. 35—40.
34. Harder, H. A. S. 38.
35. Harder, H. A. S. 39.

truppen nicht genügen sollten. ... Sobald der verfolgte Zweck (Danzigs Sicherheit) zur Zufriedenheit des Hohen Kommissars erreicht worden ist, sollen die polnischen Truppen zurückgezogen werden. In allen Fällen, in denen Polen die Verteidigung Danzigs sicherzustellen hat, soll vom Völkerbund die Mitwirkung eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten des Völkerbundes vorgesehen werden können. ... Der Rat hält es nicht für erforderlich, schon jetzt zu bestimmen, unter welchen Umständen die Verteidigung Danzigs zur See sicherzustellen sein würde. Der Hohe Kommissar muß jedoch ersucht werden, die Mittel zu prüfen, um im Hafen von Danzig einen port d'attache für polnische Kriegsschiffe zu schaffen, ohne dadurch einen Flottenschutz zu errichten"[36]. Obgleich dieser Beschluß des Rates weiter als der Vorschlag Hakings ging, war er für Danzig keineswegs so ungünstig als die Vorschläge des Ständigen Rüstungsausschusses.

Bis heute hat es keinen Fall gegeben, in dem es nötig war, das Verteidigungsmandat an Polen zu übertragen. Da der Rat in seinem Beschluß außer der Sicherstellung der Verteidigung Danzigs auch die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebiete der Freien Stadt erwähnt, als Voraussetzung für die Übertragung eines militärischen Auftrages an Polen, kann der Hohe Kommissar im Falle ernster Unruhen in Danzig die Hilfe Polens anrufen. Im Frühjahr 1932 sind Gerüchte im Zusammenhang mit der Betätigung der Nationalsozialistischen S. A. auf Danziger Gebiet verbreitet worden, die diese Frage aufgeworfen hat. Sie entstammen mehr dem allgemeinen, gereizten Zustand der Danzig-polnischen Beziehungen, als einer bestimmten Ursache.

Es gibt wenige Kleinstaaten in der Welt, die die öffentliche Meinung und die Regierungen großer Länder so oft in Anspruch nahmen, wie Danzig. Da das Danzig-polnische Problem mehr als eine Frage der Beziehungen zweier eng verbundener osteuropäischer Länder ist, gehen mit regelmäßigen Unterbrechungen, Nachrichten einer polnisch-Danziger Streitigkeit fast jedes Vierteljahr durch die Weltpresse. Während des letzten Jahrzehnts haben insbesondere fünf oder sechs verschiedene Fragen

36. Official Journal, September 1921. S. 671.

die Beziehungen zwischen Danzig und Polen gekennzeichnet. Der mit der Errichtung des polnischen Hafens Gdingen eng verbundene Fragenkomplex, das polnische Munitionslager in Danzig, der Briefkastenstreit, die Frage eines Port d'attache, die Eisenbahnen und die gesamten Wirtschaftsfragen tauchen immer wieder auf in der Form einer Auseinandersetzung, in der Presse, eines Ratsbeschlusses und einer Entscheidung des Hohen Kommissars oder des Ständigen Internationalen Gerichtshofes. Auch die Beschwörungen eines Balfour oder eines Briand, daß in Zukunft nicht so viel Danzig-polnische Fragen vor den Rat kommen sollen, hindert nicht, daß die Agenda der darauffolgenden Tagung von Danzig-polnischen Streitigkeiten wieder belastet wird.

Gemäß Artikel 19 des Vertrages vom 9. November 1920, ist am 26. Februar 1921 Oberst de Reynier vom Rate zum Präsidenten des Danziger Hafenausschusses ernannt worden[37]. Am selben Tage beschloß der Rat, daß in Zukunft keine Waffenherstellung in Danzig gestattet werden sollte[38]. Obgleich dadurch eine wichtige Industrie in Danzig lahmgelegt worden ist, hielt der Rat diesen Entschluß für notwendig.

Während der Ratstagung am 22. Juni 1921, kam die Frage eines polnischen Munitionsumschlagplatzes in Danzig zur Besprechung. Diese Frage hat den Völkerbundsrat jahrelang beschäftigt. Obgleich Polen das Recht erhalten hatte, (Artikel 28 des Vertrages vom 9. November 1920), Munition in Danzig umzuschlagen, war es außerordentlich schwierig, einen geeigneten Platz in Danzig zu finden, der entfernt und abgesondert genug von den dicht bevölkerten Teilen der Stadt war. Endlich am 7. April 1922, entschied General Haking u. a., daß Polen vorübergehend ein Platz an der Ostseite der Holminsel zur Verfügung gestellt werden sollte. Gegen diesen Beschluß legten beide Kontrahenten Einspruch ein. Für den ständigen Platz war ein von dem Zentrum der Stadt entfernter Platz ausersehen. In der Sitzung des Rates, am 1. September 1922, schlug Herr Askenazy, der polnische Vertreter vor, daß der von dem Hohen Kommissar vorgeschlagene, vorübergehende Platz ständig der

37. Official Journal. March—April 1921. S. 160.
38. Official Journal. March—April 1921. S. 158.

polnischen Regierung zugeteilt werden solle. Der Rat hielt aber, nach einer eingehenden Erörterung, die Entscheidung des Hohen Kommissars aufrecht[39]. Damit war diese Frage keineswegs erledigt. Polen und Danzig gingen selbstverständlich von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Danzig wollte das Munitionslager aus seinem Gebiet entfernen und nach Gdingen versetzen lassen, damals noch ein dünnbevölkerter Ort. Polen wies auf ein unbestreitbares Recht zur Munitionsdurchfuhr durch Danzig hin. In der Sitzung vom 13. Dezember 1923 erklärte der polnische Vertreter, Skirmunt, daß der Polen auf der Holminsel zugestandene Platz unzureichend sei und vergrößert werden müsse. Dr. Sahm trat dieser Ansicht entgegen und bat den Rat, die Entscheidung des Hohen Kommissars vom 7. April 1922 ganz aufzuheben[40]. Am nächsten Tage beschloß der Rat, einen aus neutralen Sachverständigen bestehenden Ausschuß nach Danzig zu schicken, um an Ort und Stelle die ganze Frage zu prüfen. Der Ausschuß war zusammengesetzt aus den Herren Kapitän zur See Borg, (Dänemark) Vorsitzender, M. P. G. Hoernell, (Schweden), Oberst Rémond, (Frankreich), und Konteradmiral Aubrey-Smith, (Groß-Britannien). Am 8. Februar 1924 erstattete er einen Bericht, in dem er den Südteil der Halbinsel Westerplatte als ständigen Munitionsumschlagplatz vorschlug[41]. Bis zum Bau der nötigen Einrichtungen auf der Westerplatte, sollte der Freihafen Polen zur Verfügung stehen. Der Rat nahm am 14. März 1924 diesen Vorschlag an, und am 31. Oktober 1925 ist die Westerplatte nach ihrer Fertigstellung der polnischen Regierung übergeben worden[42]. Nach einer Explosion in Krakau 1927, die die öffentliche Meinung in Polen erregte und einen Ruf nach der Entfernung von Munitionsplätzen aus Städten verursachte, versuchte Danzig, die Frage wieder vor den Rat zu bringen. Der Rat lehnte dies jedoch aus juristischen Gründen ab[43].

Im Frühjahr 1928 fanden freundschaftliche Besprechungen zwischen Danziger und polnischen Vertretern über einige Fragen,

39. Official Journal. October 1922. S. 1101.
40. Official Journal. February 1924. S. 342.
41. Official Journal. February 1924. S. 394.
42. Harder, H. A. S. 46.
43. Official Journal. October 1927. S. 1139.

darunter die Westerplatte, statt. Am 4. August 1928 ist ein Abkommen zwischen beiden abgeschlossen worden, worin die Ingebrauchnahme der Westerplatte Danzig gestattet worden ist[44]. Da der Umschlag von polnischer Munition und Sprengstoffen wenig Zeit beanspruchte, und sich die polnische, militärische Wache nach Erledigung der einzelnen Sendungen nach Polen zurückzog, stand die Westerplatte einen Teil des Jahres leer. Mit der größeren Inanspruchnahme des Danziger Hafens bildete die Mitbenutzung der Westerplatte eine günstige Erweiterung des Hafens für den Umschlag von Waren. Während seiner Benutzung seitens Danzigs, sind alle Ausnahmebestimmungen für die Westerplatte aufgehoben werden, und das ganze Gelände wird wie alle anderen Teile des Hafens behandelt. Das Abkommen ist provisorisch und kann nach vorheriger Benachrichtigung jederzeit gekündigt werden. Beide Parteien haben sich ihren grundsätzlichen Standpunkt vorbehalten, und die Rechtslage bleibt nach einer Kündigung des Abkommens wie sie war. Der Abschluß dieses Abkommens war ein Kennzeichen für die verhältnismäßig freundlichen Beziehungen zwischen Polen und Danzig 1928.

Danzigs Standpunkt zu dieser Frage war der, daß das Munitionslager eine Gefahr für die Einwohner der Stadt bildete, und Handelsschiffe einen Hafen nach Möglichkeit meiden würden, wo Explosionsgefahr besteht. Darunter würden auch Danzigs Handelsinteressen leiden. Da ferner Munitionstransporte sehr schnell, innerhalb einiger Stunden durchgeführt werden könnten, wäre ein Lagerplatz überflüssig. Schließlich kam der Danziger Vertreter immer wieder darauf zurück, daß Gdingen doch der geeignete Platz für das polnische Munitionslager wäre.

Der polnische Standpunkt war auf Artikel 28 des Pariser Vertrages gestützt. Auch wies der polnische Vertreter darauf hin, daß die deutsche Regierung vor und während des Krieges beträchtliche Mengen Munition in Danzig hatte. Weder Polen noch Danzig wollten für die Baukosten der nötigen Einrichtungen auf der Westerplatte aufkommen.

---

44. Official Journal. October 1928. S. 1488.

Im Zusammenhang mit der Zuerkennung der Westerplatte an Polen als Munitionsumschlagplatz stand der polnische Antrag beim Hohen Kommissar, eine militärische Wache, bestehend aus zwei Offizieren, zwanzig Unteroffizieren und sechsundsechzig Mann, auf der Westerplatte unterhalten zu dürfen. In der Ratssitzung vom 9. Dezember 1925 ist ein Bericht angenommen worden, der Polen dieses Recht unter gewissen Bedingungen einräumte, die das Hoheitsrecht Danzigs auf eigenem Gebiete nicht einschränken sollte[45]. Dr. Sahm sprach das Bedenken Danzigs aus, und erinnerte an Artikel 5 des Vertrages vom 9. November 1920, der die Schaffung eines Heeresstützpunktes in Danzig nicht zuläßt. Die Danziger Polizei konnte für die Sicherheit der Westerplatte sorgen. Herr Strasburger vertritt den polnischen Standpunkt, daß einem Ratsbeschluß zufolge, Polen allein für die Sicherheit der Westerplatte verantwortlich sei und deshalb eine eigene Wache dort unterhalten müsse. Die einzige Aufgabe der Wache sei die Aufrechterhaltung der Sicherheit, sie sei von keiner militärischen Bedeutung. Diese Meinung des polnischen Vertreters stimmte mit der Auffassung einiger deutscher Kreise überein. „So bedenklich die Anwesenheit eines polnischen militärischen Kommandos, mag der Zweck sein, welcher er wolle, zweifellos für die Selbständigkeit und Neutralität der Freien Stadt ist, so ist doch festzustellen, daß die Polen vom Völkerbunde auferlegten Bedingungen scharf und eindeutig sind, und eine unmittelbare Gefahr für Danzig daher nicht droht[46]“. Die Westerplatte ist nicht exterritoriales Gebiet, und Danziger Beamte, in beschränkter Zahl, haben das Recht, den Munitionsplatz zu betreten, um ihre Dienstpflicht durchführen zu können. Das Recht der Danziger Zollbeamten polnische Munitionszüge und mit Munition geladene Schiffe durchzusehen, ist in dem von Sir Cecil Hurst und Matino Pilotti vom 8. Dezember 1927 verfaßten Rechtsgutachten über die Frage des polnischen Munitionsplatzes in Danzig festgestellt worden[47].

---

45. Official Journal. February 1926. S. 138.
46. Harder, H. A. S. 51.
47. Official Journal. February 1928. S. 161.

In den Fragenkomplex, der die Probleme der Westerplatte und die polnische militärische Wache umfaßt, gehört auch die Frage eines port d'attache für polnische Kriegsschiffe in Danzig. Am 5. März 1921 richtete der Vertreter der polnischen Regierung beim Völkerbund einen Antrag an den Vorsitzenden des Völkerbundsrates, in dem er u. a. verlangte, daß der polnischen Regierung „im Hafen von Danzig ein Anlegehafen zur Verfügung gestellt wird, um das Festmachen, die Versorgung und Instandhaltung der Schiffe der polnischen Seepolizei sicherzustellen[48]". Da Artikel 5 der Danziger Verfassung ohne Zustimmung des Völkerbundes die Errichtung einer Marinebasis in Danzig verbietet, beschloß der Rat am 22. Juni 1921, einen Bericht von dem Hohen Kommissar einzufordern, um die Mittel zu prüfen, „im Hafen von Danzig einen port d'attache für die polnischen Kriegsschiffe zu schaffen, ohne dadurch einen Flottenstützpunkt zu errichten[49]". Der Hohe Kommissar machte einige Vorschläge. Am 8. Oktober 1921 ist zwischen den zwei Regierungen ein Abkommen abgeschlossen worden, das die Anwesenheit polnischer Kriegsschiffe in Danzig gestattete, ohne die Frage endgültig zu lösen.

Sechs Jahre lang schwebte das Problem des port d'attache vor dem Rate. Während dieser Zeit haben die polnischen Kriegsschiffe Danzig benutzt, um Provision, Kohlen, Öl usw. aufzunehmen, und Reparaturen vornehmen zu lassen. Auch haben die Schiffe in Danzig überwintert. Im Mai 1927 kündigte Danzig das Abkommen vom Oktober 1921, unter Hinweis auf Artikel 5 der Verfassung und auf die Tatsache, daß Polen einen eigenen Hafen habe. In der Ratssitzung vom 1. September 1927 drängte Dr. Stresemann auf eine grundsätzliche Erledigung der Frage[50]. Er erinnerte daran, daß am 24. September 1921 der Ausschuß für Heeres-, Flotten- und Luftfahrtsfragen vorgeschlagen hat, Polen einen port d'attache in Danzig zu geben, solange bis die Arbeiten zur Fertigstellung des Gdingener Hafen genügend fortgeschritten waren. Der polnische Vertreter schlug eine Vertagung der Frage vor. Er wies darauf hin, daß Danzig

48. Harder, H. A. S. 52.
49. Official Journal. September 1921. S. 672.
50. Official Journal. October 1927. S. 1095.

große wirtschaftliche Vorteile durch das Anlaufen der polnischen Kriegsschiffe zuteil wurden. Nach eingehenden Verhandlungen ist am 4. August 1928, in demselben Abkommen, das über die Westerplatte abgeschlossen worden ist, eine Vereinbarung zwischen Polen und Danzig getroffen worden. Danzig zog die Kündigung vom 20. Mai 1927 zurück, und erklärte sich bereit, das Abkommen vom Oktober 1921 weiter bestehen zu lassen. Beide Parteien haben sich ihren Rechtsstandpunkt vorbehalten. Das Abkommen konnte frühestens zum 1. Juli 1931 gekündigt werden[51].

So kündigte Danzig das Abkommen im Frühjahr 1931 und stützte sich darauf, daß nach dem Ausbau des polnischen Marinehafens in Gdingen keine Veranlassung für die polnischen Kriegsschiffe vorlag, den Danziger Hafen als port d'attache in Anspruch zu nehmen. Während des Sommers sind wieder Verhandlungen aufgenommen worden, um den Streitfall zu lösen. Danzig hat wissen lassen, daß wenn kein Ergebnis bis zum 15. September 1931 erzielt würde, es das Anlaufen polnischer Kriegsschiffe, das nicht den internationalen Gebräuchen aller anderen ausländischen Kriegsschiffe angepaßt wäre, als „action directe" im Sinne des Ratsschlusses vom 13. März 1925 auffassen würde[52]. In der Sitzung vom 19. September 1931 beschloß der Rat, diesen Kriegsschiffstreit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorzulegen. Im Haag wurden am 9. November 1931 die öffentlichen Verhandlungen eröffnet. Sir John Fisher-Williams vertrat Danzig, Wlodzimierz Moderaw Polen[53]. Die Entscheidung des Gerichtshofes ist am 11. Dezember 1931 bekanntgegeben worden. Der Gerichtshof entschied, elf Stimmen gegen drei, zugunsten Danzigs[54]. Die drei Richter, die abweichender Meinung waren, waren Graf Rostworowski (Polen), M. Fromageot (Frankreich) und M. Urrutia (Kolumbien). Daraufhin sprach der Danziger Senat das Verbot aus, Danzig ab 1. Mai 1932 für polnische Kriegsschiffe als port d'attache zu benutzen. Trotz der Entscheidung des Ständigen Internationa-

51. Official Journal. October 1928. S. 1488.
52. Official Journal. December 1931. S. 2253.
53. Berliner Tageblatt. Nr. 530, 10. November 1931. S. 2.
54. Berliner Tageblatt. Nr. 585, 12. Dezember 1931. S. 4.

len Gerichtshofes, wird die Rechtmäßigkeit dieses Verbotes in Warschau bestritten. Anfang Mai 1932 haben zwei englische Zeitungen "Daily Herald" und "Daily Express" Sensationsmeldungen über angebliche Putschpläne der polnischen Flotte gegen Danzig verbreitet[55]. Diese Meldungen erwiesen sich als durchaus falsch. Am 2. Mai 1932 stattete der polnische Botschafter in London dem "Foreign Office" einen Besuch ab, und wies auf die Gefahr hin, die solche falschen Meldungen für den Weltfrieden bedeuten[56].

Dieser Fragenkomplex läßt die ganze Zweideutigkeit des Gesamtverhältnisses Danzig-Polen klar erkennen. Beide Seiten berufen sich auf die ihnen zugebilligten Rechte, und die internationalen Instanzen, die bei entstehenden Streitigkeiten vermitteln, zielen auf Kompromisse hin, die manchmal die gespannte Lage noch verschärfen. Durch das Munitionslager auf der Westerplatte und dem „Port d'attache", im Falle Polen ihn in Zukunft benutzt, ist Danzig in einer schwierigen Lage. Im Kriegsfalle würde es von einem Gegner Polens als feindliche Stadt angesehen werden, und da es demilitarisiert ist, kann Danzig sich nicht verteidigen. Deshalb will Danzig diesem Zustande ein Ende machen, nachdem Polen den eigenen Hafen in Gdingen errichtet hat. Mit der Versetzung des Munitionslagers nach Gdingen wäre die Neutralisierung Danzigs erreicht. Polen aber will nicht auf seine Rechte gemäß Artikel 28 des Pariser Vertrages verzichten.

d)

Artikel 29 — 32 des Vertrages von Paris räumen Polen das Recht ein, einen Post-, Telegraphen- und Telephondienst im Hafen von Danzig, zwecks unmittelbarer Verbindung mit Polen, einzurichten. Da die Regierungen Polens und Danzigs zu keiner Übereinstimmung bezüglich der Auslegung dieser Artikel kommen konnten, bat Polen den Hohen Kommissar, eine Entscheidung über Artikel 29 und 30 zu fällen. Gegen diese Entscheidung des Hohen Kommissars Haking vom 25. Mai 1922[57],

55. Vossische Zeitung. Nr. 210, 2. Mai 1932. S. 2.
56. London Times. May 3, 1932. S. 13.
57. Official Journal. October 1922. S. 1103.

die die polnischen Rechte sehr eng begrenzt, erhob Polen Einspruch. Am 23. Dezember 1922 entschied der Hohe Kommissar Haking, daß der polnische Postdienst kein Recht auf eine Briefsichtigungsstelle auf dem Danziger Hauptbahnhof habe[58]. Nach direkten Verhandlungen zwischen Danzig und Polen ist eine Vereinbarung am 18. April 1923 getroffen worden, die die Entscheidung vom 23. Dezember ersetzte. Polen erhielt das Recht, eine Briefsichtigungsstelle auf dem Hauptbahnhof zu unterhalten, ohne Zugang für das Publikum, nur zur Sichtung der eingehenden überseeischen oder mit der Eisenbahn von Polen kommenden Postsendungen[59].

Anfang 1925 wurde die Welt auf einen polnisch-Danziger Briefkastenstreit aufmerksam gemacht. Während der Nacht des 25. Januar haben die Polen rot angestrichene Briefkasten mit polnischen Aufschriften in belebten Straßen außerhalb des Hafenbezirks angebracht. Erregung ging durch die Danziger und deutsche Presse, die den Vorgang als einen Übergriff auf Danzigs Selbständigkeit auffaßten. Einige unternehmungslustige Danziger beschmierten und verunstalteten diese Briefkasten in der selben Nacht. M. Strasburger, der polnische diplomatische Vertreter in Danzig, protestierte in einem Schreiben an den Danziger Senat am 6. Januar gegen die Beschädigung der Briefkasten, und verlangte Strafe für die Täter. U. a. hieß es in seinem Schreiben: „Im Falle, daß die örtlichen Polizeikräfte sich als ungenügend erweisen sollten, behält sich die polnische Regierung die Unternehmung weiterer Schritte zum Schutze ihres Eigentums und der normalen Funktion ihrer Ämter vor“ [60]. Infolgedessen war dieses nächtliche Spiel keineswegs harmlos geworden. In seiner Antwort erwiderte der Senat, daß der Betrieb der polnischen Post in Danzig ein rein wirtschaftliches Unternehmen, mit keinerlei souveränen Rechten sei. Deswegen waren die Beschädigungen nur Sachbeschädigungen im gewöhnlichen strafrechtlichen Sinne. Der Senat bedauerte das Geschehen, stellte aber fest, daß dies alles nicht vorgekommen wäre, wenn „die eigenmächtige und vertragswidrige Anbringung der polnischen Briefkasten unter-

58. Official Journal. February 1923, S. 155.
59. Official Journal. June 1923, S. 641.

blieben wäre“ [60]. Mac Donnell, der Hohe Kommissar, ersuchte M. Strasburger, die Briefkasten entfernen zu lassen, aber dieser lehnte es ab. Die Presse in Danzig und Warschau tobte gegeneinander, der Senat erließ einen Aufruf an die Bevölkerung, Ruhe zu bewahren, und in Warschau drohte Thugutt Danzig mit Repressalien. Danzig faßte den Vorgang als eine „action directe“ auf. Der Hohe Kommissar entschied am 2. Februar gegen Polen in dieser Frage. Der Rat beschloß während seiner Tagung am 13. März 1925, den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu bitten, ein Gutachten über diese Frage zu verfassen. Vorher hatte der schwedische Vertreter Unden festgestellt, daß diese Frage in vielen Ländern so großes Aufsehen erregt hatte, daß sie schleunigst geregelt werden müsse[61]. M. Skrzynski, der polnische Außenminister, behauptete mit Hinweis auf die betreffenden Artikel des Versailler-, Pariser Vertrages und Warschauer Abkommens vom 24. Oktober 1921, daß Polens Rechte in dieser Frage unbestreitbar seien. Dr. Sahm wies auf die Beunruhigung in Danzig hin, die das polnische Vorgehen verursacht hatte. Die Einrichtung eines neuen Postdienstes bedeutete eine Schädigung der Danziger Handelsinteressen. Außerdem hatte der Hohe Kommissar eine Entscheidung im Mai 1922 getroffen, daß Polen nicht das Recht habe, einen Postdienst außerhalb des ihm zugeteilten Gebäudes einzurichten[62]. Der Berichterstatter des Rates, Quinones de Léon, stellte fest, daß „der von Polen unternommene Schritt der Anbringung dieser Briefkasten ohne vorherigen Versuch, sich mit den Behörden der Freien Stadt Danzig zu verständigen, und ohne den Hohen Kommissar in Kenntnis zu setzen, zu Bemerkungen Anlaß geben könnte. Der Rat könnte die Möglichkeit erwägen, Polen zu ersuchen, den in Frage stehenden Briefkastendienst bis zur endgültigen Regelung der Angelegenheit einzustellen“ [63]. Dies ist aber nicht geschehen, und bis zur Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes durften die polnischen Briefkasten bleiben.

---

60. Berliner Tageblatt. Nr. 12, 8. Januar 1925. S. 3.
61. Official Journal. April 1925. S. 469.
62. Official Journal. April 1925. S. 470.
63. Official Journal. April 1925. S. 564.

In einem einundvierzig Seiten langen Gutachten entschied am 16. Mai 1925 der Ständige Internationale Gerichtshof gegen die Danziger Auffassung. Der Gerichtshof war der Ansicht, „daß innerhalb des Hafens von Danzig a) der polnische Postdienst berechtigt ist, Briefkasten anzubringen, und Postsachen außerhalb seines Grundstückes auf dem Heveliusplatz einzusammeln und auszugeben, und nicht auf eine Tätigkeit beschränkt ist, die in vollem Umfange innerhalb dieses Grundstückes ausgeführt werden kann, b) die Benutzung des besagten Dienstes dem Publikum zugänglich ist und nicht auf die polnischen Behörden und Dienststellen beschränkt ist“ [64]. Offen blieb, was unter dem „Hafen von Danzig“ zu verstehen war. Der polnischen Meinung nach bedeutete es die ganze Stadt; Danzig dagegen verstand darunter nur den Hafenbezirk. Der Rat mußte die Grenzen des Hafens festsetzen. Der Berichterstatter für Danziger Angelegenheiten, Quinones de Léon, schlug in der Sitzung vom 11. Juni 1925 vor, einen Sachverständigenausschuß nach Danzig zu schicken, der dann Vorschläge zur Abgrenzung des Hafens dem Rat unterbreiten sollte[65]. Dr. Sahm stellte fest, daß der Vertrag von Versailles einen Unterschied mache zwischen dem Hafen von Danzig und der Freien Stadt Danzig. Deswegen wäre die polnische Auffassung falsch, die den Hafen und die Stadt Danzig als gleich ansah. Die Furcht Danzigs vor einer weiteren Einschränkung seiner Selbständigkeit, durch diese jüngste Entscheidung des Gerichtshofes, kam klar in den Worten Dr. Sahms zu Tage, als er ausführte: „Die Bevölkerung der Freien Stadt ist der Ansicht, daß es ihr moralisches Recht ist, darauf Anspruch zu machen, daß ihre wirtschaftlichen Interessen nicht durch eine zu weitgehende Auslegung des Vertrages beeinträchtigt werden dürfen und daß eine solche Auslegung nicht Ursache sein dürfe, der Freien Stadt Danzig in anderer Hinsicht einen Schaden zuzufügen, dessen Tragweite sich gegenwärtig unmöglich übersehen läßt.“ Herr Strasburger, der polnische Vertreter, sagte, daß die polnische Regierung das Gutachten annehme. Seiner Meinung nach war entweder ein Hafen eine Wasserfläche, oder

64. Danziger Staats- und Völkerrecht. S. 339.
65. Official Journal. July 1925. S. 884.

eine Stadt am Ufer des Wassers. In dem vorliegenden Falle sei es die Frage, ob die polnische Post dazu eingerichtet sei, dem Wassergebiet, oder dem Publikum zu dienen, das die Stadt bewohnt. Nach einer langen Auseinandersetzung über den Begriff „Hafen von Danzig" zwischen Austen Chamberlain, Unden, Paul Hymans und Paul Boncour, beschloß der Rat, drei Sachverständige und einen Juristen nach Danzig zu schicken, gemäß des Vorschlages des Berichterstatters.

Mitglieder des Sachverständigenausschusses waren M. Hostie, Mitglied der Rechtsabteilung des Ausschusses für Durchfuhr; M. de Montarroyas, technischer Berater der brasilianischen Delegation in Genf; Oberst de Reynier, ehemaliger Präsident des Hafenausschusses in Danzig; Herr Schreuder, Hauptpostdirektor in Amsterdam[66]. In einem Bericht vom 17. August 1925, war der Ausschuß einstimmig der Ansicht, daß der Hafen vom postalischen Gesichtspunkt aus nicht nur das Gebiet einschließen müßte, auf dem sich seine technischen Einrichtungen befinden, sondern auch das Gebiet, auf dem sich seine wirtschaftlichen Einrichtungen befinden. Damit hat der Ausschuß Verständnis für die polnischen Wünsche gezeigt. Er schlug außerdem vor, daß auf Ersuchen einer der Parteien, z. B. alle fünf Jahre, die von ihm gezeichnete Grenze untersucht werden könnte. Danzig lehnte den Entschluß des Sachverständigenausschusses ab. Dr. Sahm beantragte, daß der Haager Gerichtshof die Definierung der Grenzen übernehmen solle.. Herr Strasburger nahm die Entscheidung des Ausschusses an, obgleich er feststellte, daß Polen nicht ganz zufrieden mit den festgesetzten Grenzen war. Lord Cecil war der Meinung, daß es ein Verlust an Zeit wäre, den Gerichtshof aufzufordern, ein weiteres Gutachten über die Frage abzugeben. Der Rat nahm den Bericht des Sachverständigenausschusses an, und damit erlitt Danzig eine Niederlage in dieser Frage. Polnische Briefkasten schmücken die Straßen von Danzig, und das nächtliche Spiel vom 5. Januar 1925 ist von Polen gewonnen worden.

e)

„Ein diplomatischer Vertreter der polnischen Regierung mit dem Sitz in Danzig soll zwischen der polnischen Regierung

66. Official Journal. October 1925. S. 1371.

und der Regierung der Freien Stadt als Vermittler dienen.“ So lautet Artikel 1 des Pariser Vertrages. Nichtsdestoweniger ist ein Streit um den Titel des diplomatischen Vertreters ausgebrochen. Nach der polnischen Auffassung ist der diplomatische Vertreter kein Gesandter, sondern ein Verwaltungsbeamter, der infolgedessen den Titel „Generalkommissar“ führt. Danzig hat dem diplomatischen Vertreter niemals diesen Titel zugestanden, und alle Vereinbarungen zwischen Danzig und Polen sprechen nur von einem diplomatischen Vertreter. Immerhin hat er in Danzig Rechte, die nach internationalen Gebräuchen ausländischen Vertretern in Gastländern nicht zustehen. Danzig hat keine diplomatische Vertretung in Warschau. Der polnische Vertreter in Danzig hat das Recht, z. B. fremde Flotten, die Danzig besuchen, offiziell zu begrüßen. Über diese Frage und das Zugeständnis dieses Rechtes an Polen entstand ein Streit. Eine Entscheidung des Hohen Kommissars vom 23. August 1922 ist durch eine, in Paris am 30. Januar 1923, durch Vermittlung des Hohen Kommissars Haking und des Direktors der Abteilung für Verwaltungsausschüsse Colban, abgeschlossene Vereinbarung zwischen Polen und Danzig ersetzt worden. „Wenn ein Kriegsschiff eines fremden Staates in Danzig einen Besuch abstattet, so muß der erste amtliche Besuch des Kommandanten des Schiffes dem Senat der Freien Stadt abgestattet werden, der ihn namens der Freien Stadt begrüßt. In Berücksichtigung der Polen durch den Vertrag von Versailles zuerkannten Rechte soll der diplomatische Vertreter Polens in Danzig das Recht haben, einen amtlichen Besuch des Kommandanten des Kriegsschiffes namens seiner Regierung entgegenzunehmen und den Kommandanten dieses Schiffes entweder an Bord oder in seinem Dienstgebäude zu begrüßen“ [67]. Dieses Abkommen war in Danzig keineswegs populär. Der Hohe Kommissar Mac Donnell teilte dem Generalsekretär des Völkerbundes in einem Brief vom 7. August 1925 mit, daß eine Übereinstimmung zwischen den Parteien über die Reihenfolge der offiziellen Besuche der Kommandanten fremder Kriegsschiffe erzielt worden ist[68]. Den betreffenden Kommandanten ist es dadurch nicht leicht gemacht

67. Danziger Staats- und Völkerrecht. S. 596.
68. Official Journal. August 1925. S. 1197.

worden. Die festgesetzte Reihenfolge war, erstens der Präsident des Senats, zweitens der Hohe Kommissar des Völkerbundes, drittens der polnische diplomatische Vertreter und viertens der Präsident des Hafenausschusses. Die Einschaltung des Hohen Kommissars und des Präsidenten des Hafenausschusses ist in Danzig begrüßt und die Abneigung gegen das Übereinkommen vom 31. Januar 1923 dadurch gemildert worden[69].

Außerdem sind Streitigkeiten entstanden über die Fragen der rechtlichen Stellung des Eigentums des polnischen Fiskus, der polnischen Behörden, Dienststellen und Beamten, und der polnischen Schiffe in der Freien Stadt Danzig. Polen verlangte gemäß des Vertrages von Versailles und dem Vertrag vom 9. November 1920 gewisse Exterritorialitätsrechte für die oben genannten Behörden usw. im Gebiet der Freien Stadt. Die Danziger Regierung widersprach diesen Ansprüchen mit der Begründung, daß solche Rechte keine Stütze in den beiden Verträgen finden, daß sie, wenn sie zugestanden würden, Polens Recht auf einen freien und sicheren Zugang zum Meere in keiner Weise verbesserten, daß sie unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Freien Stadt, und die Errichtung eines Staates im Staate bedeuten würden.

Die polnische Regierung behauptete, daß es, da gewisses Staatseigentum und gewisse Funktionen des Danziger Staates durch die genannten Verträge übertragen worden seien, deshalb logisch sei, alle diese Dinge der richterlichen und vollziehenden Gewalt der Regierung der Freien Stadt zu entziehen[71]. Der Hohe Kommissar des Völkerbundes Haking entschied am 6. Dezember 1921 in der Hauptsache gegen Polen[71]. Am 17. Mai 1922 ist eine Vereinbarung zwischen Polen und Danzig in Genf getroffen worden, die Polen gewisse Erleichterungen gewährte im Vergleich mit der Entscheidung des Hohen Kommissars[72].

Für eine Übergangszeit bis zum Abschlusse eines endgültigen Abkommens ist in Paris am 1. Februar 1923 eine Vereinbarung zwischen beiden Parteien getroffen worden, die dem

---

69. Harder, H. A. S. 69.
71. Danziger Staats- und Völkerrecht. S. 363—369.
72. Danziger Staats- und Völkerrecht. S. 375.

Personal des polnischen diplomatischen Vertreters in Danzig manche Privilegien und einer Höchstzahl von hundert Beamten die Befreiung von Steuern gewährte[73]. Nach der Entscheidung des Hohen Kommissars Mac Donnell, vom 28. Mai 1923, ist eine endgültige Vereinbarung getroffen worden, die die Zahl der Personen nicht Danziger Staatsangehörigkeit auf sechzig Personen festsetzt, die der diplomatische Vertreter Polens als sein eigenes Personal ernennt, und die diplomatischen Charakter haben[74]. Durch diese Vereinbarung erhielt Polen manche Rechte, die es vorher beansprucht hatte.

In engem Zusammenhang mit den oben genannten Fragen standen die Fragen des Rechts Danzigs, lästige polnische Staatsangehörige aus Danziger Gebiet auszuweisen und die der allgemeinen Behandlung der polnischen Minderheit in Danzig. Die erste Frage ist immer akut geworden, wenn große Arbeitslosigkeit auf dem Danziger Arbeitsmarkt herrschte. Am 16. Dezember 1921 entschied der Hohe Kommissar, daß, wenn es sich um einen Ausländer polnischer Staatsangehörigkeit handelt, der dem Danziger Ersuchen, abzureisen, nicht Folge leistet, die Danziger Regierung als Akt der Höflichkeit der polnischen Regierung gegenüber den polnischen diplomatischen Vertreter davon benachrichtigen soll. Dieser seinerseits hat innerhalb von sieben Tagen der Danziger Regierung mitzuteilen, ob er gegen diese Ausweisung Einspruch erhebt und dann die Gründe dafür anzugeben. General Haking versprach sich von diesem Verfahren eine bessere Behandlung der polnischen Staatsangehörigen im Danziger Gebiet. Beide Regierungen legten gegen diese Entscheidung Einspruch ein. Auf Grund des Berichtes von M. Adatci (Japan) vor dem Rate des Völkerbundes am 13. Mai 1922, haben Danzig und Polen am 17. August 1922 ein Abkommen über das Verfahren bei der Ausweisung polnischer Staatsangehöriger aus Danzig abgeschlossen[76]. Das Abkommen sieht ein Verfahren vor, bei dem die Behörden der Stadt erst eine Ausweisung durchführen, nachdem sie der diplomatischen Vertretung der polnischen Regierung die Gründe dafür

73. Danziger Staats- und Völkerrecht. S. 377.
74. Danziger Staats- und Völkerrecht. S. 380.
76. Danziger Staats- und Völkerrecht. S. 390.

mitgeteilt haben und dann noch vier Wochen verstrichen sind. Erhebt die polnische Regierung gegen die Ausweisung Einspruch während dieser vier Wochen, so wird eine weitere Woche ausgesetzt, innerhalb der die Entscheidung des Hohen Kommissars gefällt wird. In dringenden und offenkundigen Fällen kann Danzig die Ausweisung sofort durchführen, obgleich Polen das Recht zusteht, eine Entscheidung des Hohen Kommissars anzurufen.

Eine Frage von noch größerer Bedeutung für Danzig betrifft den Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit. Nach Vicomte Ishii hat der Völkerbund ein Interesse daran, „daß das Danziger Staatsbürgerrecht nicht in unangebrachter Weise erweitert oder eingeschränkt wird“[77]. Es ist selbstverständlich, daß Danzig, um sein Deutschtum zu bewahren, sehr sorgfältig alle Bestimmungen der abzuschließenden Abkommen usw. mit Polen in bezug auf diese Frage prüft. Die Möglichkeit eines großen Zustromes polnischer Einwanderer in die Freie Stadt ist nicht von der Hand zu weisen. Der Völkerbund hatte Verständnis für diesen Standpunkt Danzigs. Artikel 72 — 77 der Danziger Verfassung berühren die Frage der Danziger Staatsangehörigkeit. Die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 72 der Danziger Verfassung sind in dem Gesetz über den Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit vom 30. Mai 1922 enthalten[78].

Am 24. Oktober 1921 ist nach langen Verhandlungen das Warschauer Abkommen zwischen Danzig und Polen zur Ausführung und Ergänzung des polnisch-Danziger Vertrages vom 9. November 1920 abgeschlossen worden. Ein Zusatzabkommen zur Ausführung und Ergänzung des Warschauer Abkommens ist am 21. Dezember 1921 abgeschlossen worden. Das Warschauer Abkommen enthält Bestimmungen, die das Danzig-polnische Gesamtverhältnis berühren, obgleich es hauptsächlich ein Handelsabkommen ist. Artikel 12 dieses Abkommens ist von ausschlaggebender Bedeutung für das Recht der Polen, die Danziger Staatsangehörigkeit zu erwerben. Er lautet: „1. Die Freie Stadt Danzig erklärt, daß sie die Ein-

77. Official Journal. February 1922. S. 143.
78. Das Danziger Staatsangehörigkeitsrecht. S. 1—56.

bürgerungsanträge polnischer Staatsangehöriger, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nicht ablehnen wird, es sei denn, daß die Einbürgerung der Freien Stadt Danzig in wirtschaftlicher, nationaler, sozialer oder religiöser Hinsicht schädlich ist oder das Wohl der Freien Stadt Danzig sonst gefährdet. 2. Hierzu erklärt sie gleichzeitig, daß die Entscheidung über Einbürgerungsanträge ausschließlich ihre eigene innere Angelegenheit ist, und daß daher Meinungsverschiedenheiten in bezug auf solche Anträge der Entscheidung gemäß Artikel 39 (des Pariser Vertrages, der jede Meinungsverschiedenheit zwischen Danzig und Polen dem Hohen Kommissar unterbreiten kann, und beiden Parteien das Recht gewährt, Berufung beim Völkerbundsrat einzulegen) nicht unterliegen. Die Republik Polen erklärt, daß sie diese Auffassung nicht teilt, daß vielmehr die Angelegenheit die Beziehungen Polens zu Danzig berührt und daher der Entscheidung gemäß Artikel 39 des Vertrages unterliegt“ [79]. Der Wortlaut dieses Artikels, der eigentlich keine Übereinstimmung aufweist, ist ein Beweis für die Tatsache, daß es in dieser Frage keinen Kompromiß geben kann.

Der Schutz der polnischen Minderheit in Danzig ist durch ein Gesetz vom 20. Dezember 1921 geregelt[80].

Die Ausweisung von Danzigern aus Polen kommt sehr selten vor, da es wenige Danziger gibt, die nach Polen gehen. In der Ratssitzung vom 12. Dezember 1924 ist diese Frage besprochen worden, und der Vertreter Polens gab die Zusicherung, daß Polen die Ausweisung von Danzigern auch in Zukunft wie bisher „in Rücksicht auf seine besonderen Beziehungen zu der Freien Stadt nach Möglichkeit“ [81] einschränken wird.

Am 19. September 1931 behandelte der Rat den Gravina-Bericht über die gespannten Beziehungen Danzigs zu Polen[82]. U. a. kam die Frage der Arbeitslosigkeit in Danzig zur Erörterung, und Dr. Ziehm, Präsident des Danziger Senats, brachte diesen Zustand in Zusammenhang mit der Überschwemmung Danzigs durch polnische Arbeiter. Das höhere Lohnniveau in

79. Danziger Staats- und Völkerrecht. S. 445.
80. Danziger Staats- und Völkerrecht. S. 62.
81. Official Journal. February 1922. S. 150.
82. Official Journal. December 1931. S. 2253.

Danzig, im Vergleich mit Polen, lockte polnische Arbeiter nach der Freien Stadt. Das Ergebnis war Not unter den Danziger Arbeitern. Jedem Staate kam das natürliche Recht zu, für seine eigene Bevölkerung zu sorgen. Der Hohe Kommissar teilte diese Meinung des Senatspräsidenten. Da Polen diese Frage von einem anderen Gesichtspunkte ansah, ist im Mai 1931 der Ständige Internationale Gerichtshof aufgefordert worden, eine Entscheidung in dieser Frage zu fällen. Während der Sitzung am 19. September stellte M. Strasburger fest, daß Polen Maßnahmen getroffen hatte, um der Einwanderung polnischer Arbeiter nach Danzig ein Ende zu bereiten. Seiner Meinung nach waren die Ursachen der Danziger Arbeitslosigkeit in der Weltkrise zu suchen und in der unfreundlichen Politik des Danziger Senats Polen gegenüber. Die polnische Minderheit in Danzig war unzufrieden. In einem Bericht vom 14. August 1931 hat die Danziger Regierung in bezug auf diese und andere Behauptungen festgestellt, daß „die Polen weder das Verständnis noch den versöhnenden Geist hinreichend gezeigt haben, die die nötige Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten war“ [83].

Der Ständige Internationale Gerichtshof hat am 4. Februar 1932 im Danzig-polnischen Minderheitenstreit in Übereinstimmung mit dem Danziger Standpunkt entschieden, daß die Danziger Gesetze und die Danziger Verfassung als Rechtsgrundlage für diese Frage in Betracht kommen. Auch hat er den polnischen Anspruch auf Gleichbehandlung polnischer Staatsangehöriger im Gebiete der Freien Stadt mit Danziger Staatsangehörigen der deutschen Majorität zurückgewiesen[84]. Diese Entscheidung war von großer Bedeutung für das Deutschtum der Freien Stadt Danzig.

f)

Der im Artikel 19 des Pariser Vertrages vom 9. November 1920 vorgesehene Hafenausschuß ist von Polen von Anfang an als eine Einschränkung der ihm im Versailler Vertrag eingeräumten Rechte angesehen worden. Am 26. Februar 1921

83. Official Journal. December 1931. S. 2433.
84. Frankfurter Zeitung. Nr. 94—96. 5. Februar 1932. S. 2.

wurde Oberst de Reynier (Schweiz) vom Völkerbundsrat für drei Jahre zum Präsidenten des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig ernannt. Der Ausschuß bestand aus je fünf polnischen und Danziger Mitgliedern. Nach den Bestimmungen des Pariser Vertrages (Artikel 20) soll der Ausschuß innerhalb der Grenzen der Freien Stadt die Leitung, Verwaltung und Ausnutzung des Hafens, der Wasserwege und der gesamten Eisenbahnen ausüben, die besonders den Zwecken des Hafens dienen, sowie aller Güter und Einrichtungen, die ihrer Ausnutzung dienen. Der Hafenausschuß soll bestimmen, welche Eisenbahnen als besonders im Dienste des Hafens anzusehen sind. Die Eisenbahnen, mit Ausnahme der oben genannten und der Straßen- und Eisenbahnen, die hauptsächlich den Bedürfnissen der Freien Stadt dienen, sollen von Polen überwacht und verwaltet werden (Artikel 21). In einer Entscheidung vom 15. August 1921 beschloß der Hohe Kommissar, daß der Hafenausschuß die unter ihm stehenden Eisenbahnen von der polnischen Verwaltung mitverwalten lassen kann[86]. Am 5. September 1921 entschied er, daß „in dem ganzen Verkehr mit dem Danziger Publikum oder den Eisenbahnbeamten, -Angestellten und -Arbeitern Danziger Nationalität ... die polnische Eisenbahnverwaltung die deutsche Sprache benutzen“ soll[87]. Ferner enthielten diese zwei Entscheidungen Bestimmungen über Steuerabgaben der polnischen Eisenbahn, Anstellung von Arbeitern usw. Anstatt gegen diese Entscheidung Berufung einzulegen, (Danzig zog seine Berufung zurück) haben Danzig und Polen am 23. September 1921 ein Abkommen abgeschlossen, das insbesondere die Steuerfragen regelte[88].

In der Frage der Überwachung und Verwaltung der Weichsel auf Danziger Gebiet beanspruchte Polen diese Rechte für sich; Danzig dagegen teilte die Meinung des Hohen Kommissars, der in seiner Entscheidung vom 1. September 1921 diese Rechte dem Hafenausschuß zusprach. In seiner Sitzung

86. Official Journal. November 1921. S. 972.
87. Official Journal. November 1921. S. 975.
88. Official Journal. November 1921. S. 978.

vom 1. September 1922 bestätigte der Rat die Entscheidung des Hohen Kommissars[89].

Eine andere Frage, in der der Hafenausschuß zuständig war, zeigt deutlich die Einstellung der Mitglieder des Ausschusses. Eine Entscheidung des Ausschusses vom 20. Januar 1922, die nur durch die ausschlaggebende Stimme des Präsidenten zur Annahme gelangte, legte die Grundsätze fest, die bei der Verpachtung von Eigentum durch den Hafenausschuß zur Anwendung kommen sollten.

Polen legte bei dem Hohen Kommissar Berufung ein, der am 22. Oktober 1922 u. a. entschied, wenn „ein Kaufmann oder eine Firma von anerkannter polnischer Staatsangehörigkeit mit einem Kaufmann oder einer Firma von anerkannter Danziger Staatsangehörigkeit in Wettbewerb wegen der Pachtung von Eigentum des Hafenausschusses tritt und beide gleich erwünscht als Pächter sind, soll dem Bewerber polnischer Staatsangehörigkeit der Vorzug gegeben werden[90]". Diese und ähnliche Bestimmungen seiner Entscheidung begründete der Hohe Kommissar mit dem Hinweis, daß durch Heranziehung des polnischen Ein- und Ausfuhrverkehrs über den Danziger Hafen, es Danzig Vorteile bringen würde. Nichtdestoweniger legte Danzig Berufung ein. Infolge von Verhandlungen im Sekretariat des Völkerbundes wurde am 16. April 1923 zwischen Danzig und Polen eine Vereinbarung getroffen, die die Frage regelte. Die Frage der Verpachtung von Eigentum der ehemaligen preußischen Weichselstrombauverwaltung ist durch einen Ratsbeschluß vom 13. März 1925 erledigt worden[91].

Das Recht Polens, eine Eisenbahndirektion für ein Gebiet außerhalb Danzigs in Danzig zu errichten, ist vom Hohen Kommissar am 12. Dezember 1922 verneint worden. Seiner Meinung nach hatte Polen kein Recht, auf Danziger Gebiet „eine Eisenbahndirektion einzurichten, die sich mit der Verwaltung anderer Eisenbahnen als der auf Danziger Gebiet gelegenen beschäftigt, ausgenommen im Falle einer Vereinbarung

89. Official Journal. October 1922. S. 1166.

90. Official Journal. February 1923. S. 153.

91. Official Journal. April 1925. S. 474.

mit der Freien Stadt[92]. Polen legte Berufung gegen diese Entscheidung ein. Nach mehrmaligen Vertagungen forderte der Rat einen Juristenausschuß auf, zu prüfen, ob die Entscheidung des Hohen Kommissars vom 12. Dezember 1922 allen in Kraft befindlichen Verträgen, Abkommen und Entscheidungen entsprach. Die Juristen bestätigten in einem Gutachten vom 19. Februar 1925 die Entscheidung des Hohen Kommissars. Infolgedessen bestätigte der Rat die Entscheidung am 13. März 1925 und forderte die Parteien auf, zu versuchen, ein Abkommen abzuschließen[93].

In dieser Frage vertritt Polen den Standpunkt, es sei aus verwaltungstechnischen Gründen unbedingt notwendig, daß die Verwaltung der Eisenbahnen auf Danziger und polnischem Gebiet (Pommerellen) engste Fühlung miteinander haben müsse. Polen wies darauf hin, daß in dem Eisenbahndirektionsgebäude in Danzig, das Polen zugeteilt war, vorher die deutsche Direktion untergebracht gewesen ist, die die Eisenbahnen sowohl auf Danziger, wie auf pommerellischem Gebiet verwaltet hatte. Außerdem stützte sich die polnische Regierung auf das Recht eines freien Zugangs zum Meere und betonte die Wichtigkeit der polnischen Eisenbahnen für den internationalen Verkehr nach dem Danziger Hafen. Polnischer Meinung nach bildete die polnische Eisenbahndirektion in Danzig für die pommerellischen Linien eine Einnahmequelle für die Freie Stadt und lag im Interesse der Danziger Wirtschaft. Herr Strasburger betonte vor dem Rate am 13. März 1925, daß polnische Städte in Pommerellen wiederholt gebeten hatten, die Eisenbahndirektion von Danzig zu verlegen, aber die polnische Regierung hatte es abgelehnt, weil sie tatsächlich der Ansicht war, daß die Direktion vom verwaltungstechnischen Standpunkt aus in Danzig günstiger liege. Danzig vertrat den Standpunkt, daß die Stadt Bromberg aus diesem Grunde für die Direktion geeigneter sei. Die Tatsache, daß Deutschland vorher das Gebäude für denselben Zweck benutzt hatte, berechtige Polen nicht dazu. Danzig stellte fest, daß den Interessen der Freien Stadt mehr gedient wäre, wenn eine beschränkte Direktion nur für die Eisenbahnen

92. Official Journal. February 1925. S. 277.
93. Official Journal. April 1925. S. 473.

auf Danziger Gebiet in Danzig bliebe. In der Sitzung vom 13. März 1925 sprach Dr. Sahm seine Befriedigung aus, daß die Juristen und der Rat dem Rechtsstandpunkt Danzigs Recht gegeben haben.

In derselben Sitzung betonte der Hohe Kommissar Mac Donnell, daß sein Vorgänger, als er die Entscheidung vom 12. Dezember 1922 traf, ein Abkommen zwischen Danzig und Polen vorgesehen hatte, das die Direktion in Danzig belassen sollte. Mac Donnell war der Meinung, daß es unheilvoll für die Freie Stadt wäre, wenn die polnische Regierung sich genötigt sähe, die Direktion von Danzig fortzulegen. Danzig hatte durch die Direktion in der Stadt wirtschaftliche Vorteile, und er schlug vor, daß Danzig und Polen sofort in Verhandlungen in bezug auf diese Frage eintreten sollten[93].

Obgleich vom Rechtsstandpunkt aus, Danzig in dieser Frage recht hatte, hat der Hohe Kommissar die praktische Seite der Angelegenheit richtig bewertet. Danzig, das sich immer in der Verteidigung fühlt und in der Aufrechterhaltung seiner Rechte die einzige Gewähr seiner Selbständigkeit sieht, mußte die Direktion ablehnen, als starken polnischen Einfluß auf Danziger Gebiet. Vom wirtschaftlichen wie vom verkehrstechnischen Standpunkt aus war das Verbleiben der Direktion in Danzig zweckmäßig. Als Ergebnis der obigen Verhandlungen blieb die Direktion in Danzig, und die Frage, die während der folgenden Jahre nicht endgültig gelöst worden ist, kam am 10. Mai 1932 wieder vor den Rat. Der Rat entschied im Sinne der Danziger Auffassung, daß Polen für die Linien der Freien Stadt einen besonderen Verwaltungsorganismus, mit dem Sitz in Danzig zu schaffen hat[94].

Eng verbunden mit dieser Frage war die Stellung der Danziger Eisenbahnbeamten im polnischen Dienst. Am 22. Oktober 1921 ist ein Beamten-Abkommen abgeschlossen worden, das die Bedingungen für den Übertritt in den polnischen Dienst und die Rechte der Beamten enthält[95].

Nach einigen Jahren entstand ein Streit um die Frage der Zuständigkeit der Danziger Gerichte bei Prozessen, die von

94. Berliner Tageblatt. Nr. 221. 11. Mai 1932. S. 4.
95. Danziger Staats- und Völkerrecht. S. 562—567.

den Danziger Eisenbahnbediensteten gegen die polnische Eisenbahnverwaltungen angestrengt worden waren. Am 11. Januar 1926 unterrichtete der diplomatische Vertreter Polens in Danzig den Hohen Kommissar, daß die polnische Regierung in Zukunft von Klagen keine Kenntnis nehmen würde, die von Eisenbahnbediensteten anhängig gemacht würden, und daß sie kein Urteil ausführen würde, das in diesen Prozessen von den Danziger Gerichten gefällt war. Der Danziger Senat trat dieser Ansicht entgegen. Eine Entscheidung des Hohen Kommissars vom 8. April 1927 war ein Kompromiß[96]. Der Danziger Senat legte Einspruch ein, und in der Sitzung vom 22. September 1927 beschloß der Rat, den Ständigen Internationalen Gerichtshof aufzufordern, ein Gutachten über die Frage abzugeben[97]. Am 2. März 1928, dem Tage, ehe der Gerichtshof sein Gutachten verkündigte, ist eine Vereinbarung in Danzig zwischen der polnischen und Danziger Regierung unterzeichnet worden, das die Frage regelte[98]. Polen hat die Zuständigkeit der Danziger Gerichte mit einigen Einschränkungen anerkannt.

Am 10. Mai 1932 stellte der Rat fest, daß der gesamte Beamtenkörper der Danziger Linien, mit Ausnahme der wenigen leitenden Beamten, nicht gegen ihren Willen nach Polen versetzt werden dürften[99]. Der Rat nahm diesen Bericht an, trotz der Opposition des Danziger Senatspräsidenten, der ihm nicht weitgehend genug erschien und trotz der Stimmenthaltung des deutschen Mitglieds des Rates[100].

Die mit den Eisenbahnen und dem Hafen verbundenen Fragen haben zu langen Auseinandersetzungen, vielen Entscheidungen und einigen Abkommen geführt. Die Ergebnisse sind Kompromisse, die beiden Seiten gerecht zu werden versuchen, die jedoch Mißstimmung bei beiden Parteien zurückließen.

---

96. Official Journal. October 1927. S. 1478.
97. Official Journal. October 1927. S. 1422.
98. Official Journal. April 1928. S. 433.
99. Berliner Tageblatt. Nr. 221. 11. Mai 1932. S. 4.
100. London Times. May 11, 1932. S. 14.

g)

Von allergrößter Bedeutung für das wirtschaftliche Leben Danzigs war die Bestimmung des Versailler Vertrages, Danzig in die Zollgrenzen Polens einzuschließen und die Errichtung einer Freizone im Hafen von Danzig festzulegen (Artikel 104). Auf Grund dieser Bestimmungen sind Artikel 13—18 des Pariser Vertrages vereinbart worden. Nach den Bestimmungen dieser Artikel bilden Polen und die Freie Stadt ein „einziges Zollgebiet, welches der polnischen Zollgesetzgebung und dem polnischen Zolltarif unterstellt ist". (Artikel 13). Danzig soll „hinsichtlich der Zölle eine Verwaltungseinheit bilden, welche Beamten der Freien Stadt anvertraut ist und unter der allgemeinen Überwachung der Zentralzollverwaltung Polens arbeitet, wobei die polnische Regierung durch polnische Inspektoren, die dem Danziger Personal beigeordnet sind, an der Überwachung des Zolldienstes teilnehmen soll". (Artikel 14). Aus den Nettoeinnahmen soll Polen der Freien Stadt einen festen Prozentsatz belassen, bei dessen Festsetzung „dem Verhältnisse der Zollgebühren Rechnung getragen werden, die von den Waren erhoben werden, welche dazu bestimmt sind, in Polen bzw. auf dem Gebiete der Freien Stadt verbraucht zu werden" (Artikel 17). Artikel 18 enthält die Bestimmungen für den Freihafen.

Mit dem 1. Januar 1922 gelangen die polnischen Zollgesetze auf Danziger Gebiet zur Anwendung. (Artikel 197 des Warschauer Abkommens). Dieser Artikel sieht eine rechtzeitige Äußerung von Vertretern der Danziger Interessenkreise zu irgend einer Änderung der polnischen Zollgesetzgebung vor, ehe diese Änderungen in Kraft gesetzt werden. Artikel 199 stellt fest, daß die Organisation des Danziger Zolldienstes der Regierung der Freien Stadt zusteht, und daß die Beamten der Danziger Zollverwaltung den im Gebiet der Freien Stadt geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen, den Weisungen und der Dienstaufsicht der ihnen vorgesetzten Danziger Behörde unterstehen. Die polnischen Zollinspektoren sind der Danziger Zollverwaltung weder unter noch übergeordnet. (Artikel 200). Die Erhebung der Zollabgaben erfolgt nach der polnischen Gesetzgebung und dem polnischen Zolltarif.

(Artikel 205). Von allergrößter Wichtigkeit sind die Bestimmungen des Artikels 206, der den Prozentsatz der Zolleinnahmen feststellt, der der Freien Stadt zukommt. Polen und Danzig erhalten von dem Bruttoertrage der gesamten Zolleinnahmen, welche auf den Gebieten beider Teile zusammen erhoben werden, je einen Anteil, der nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl, gemäß der letzten Volkszählung und den Normen des durchschnittlichen Verbrauches der verzollten Waren durch die Einwohner eines jeden der beiden Gebiete berechnet wird. Für die ersten drei Jahre sollte als Norm des Verbrauches durch einen Einwohner Danzigs das Sechsfache des Verbrauches durch einen Einwohner Polens gelten.

Die Bestimmungen des Warschauer Abkommens sind das Ergebnis eines nach schwierigen Verhandlungen erreichten Kompromisses. Obgleich Danziger Wirtschaftskreise einige von den festgelegten Bestimmungen nicht billigten, versprachen sich doch einzelne Kreise Vorteile von der Schaffung einer Zolleinheit mit Polen. Für die Aufstellung der Bestimmungen folgte man einigen Richtlinien, daß die lokale Danziger Verwaltung in Danziger Händen bleiben sollte. Es ist selbstverständlich, daß es starke Gegensätze gegeben hat zwischen den Interessen einer auf Handel, Schiffahrt und Industrie aufgebauten Wirtschaft und den Interessen eines teilweise sehr unentwickelten Agrarlandes.

Es lag in dem Wesen dieses Kompromisses, daß die Durchführung der polnischen Zollbestimmungen auf Danziger Gebiet große Schwierigkeiten bereiten würde. Um einige Nachteile für die Danziger Wirtschaft zu vermeiden, und die wirtschaftliche Anpassung Danzigs an die polnische Gesetzgebung zu erleichtern, ist ein Zusatzabkommen zur Ergänzung des Warschauer Abkommens am 21. Dezember 1921 abgeschlossen worden[101]. Hierin erhielt Danzig das Recht, für das Einführen bestimmter Warengattungen in sein Gebiet, Zollermäßigungen vom autonomen Zolltarif im Rahmen der in einer Anlage des Abkommens ersichtlichen Kontingente zu gewähren. Die Waren,

101. Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen. 1920—1923. S. 7—21.

die in Betracht kamen, waren u. a. Wein, Bayrisches Bier, Schuhe, Zwiebel, Zement, Steine, Ziegel, Porzellanwaren, Arzeneien, Glühlampen, Baumwolle, Garn, Wäsche und Seide. Außerdem durfte Danzig bis zum 31. Dezember 1922 Maschinen für die Danziger Wirtschaft zollfrei in das Gebiet der Freien Stadt einführen. Ausländische Filme durften zollfrei eingeführt werden. Besonders wichtig ist Absatz 5 des Zusatzabkommens, der lautet: „Als Veredelungsverkehr wird auch behandelt, wenn Danziger Betriebe Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigfabrikate aus dem Auslande einführen und die daraus erzeugten Fabrikate oder eine gleiche Menge von Halbfabrikaten bzw. Ganzfabrikaten oder Waren derselben Art wieder in das Ausland zurückführen. Einführen der genannten Materialien usw. genießen Zollfreiheit.“ Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit für Danzig einer Ergänzung der Zollvergünstigungsliste und bestimmt die Danziger Vertretung für das polnische Zollkomitee. Im Warschauer Abkommen selbst sind Danzig andere Rechte zugestanden worden, z. B. in bezug auf den Freibezirk, das Niederlagewesen und den Schiffbauverkehr. Alle diese Bestimmungen zusammen sind von größter praktischer Bedeutung für Danzig.

Da die Zollverwaltung in Danzig eine Behörde der Freien Stadt ist, die in Organisations- und Personalfragen den Weisungen des Danziger Senats unterworfen ist, und zur selben Zeit die polnische Gesetzgebung und Anweisungen durchführen muß, erwachsen Schwierigkeiten aus diesem Zustand, die in der letzten Zeit bedenkliche Formen angenommen haben.

In der großen Auseinandersetzung vom 4. Juli 1923 vor dem Rate, kam die Frage der Zölle zur Besprechung. Der Hohe Kommissar Mac Donnell hatte vorher die Lage zwischen Danzig und Polen geschildert und festgestellt, daß die polnische Regierung das Verfahren der „action directe“ eingeführt hat, daß der polnische Vertreter es ablehnte, mit den Vertretern des Senats zusammenzukommen, und daß die Beziehungen zwischen den Parteien infolge offizieller Agitation und durch einen heftigen Pressefeldzug in Polen, sehr gespannt wurde. M. Plucinski, der polnische Vertreter, gab sodann eine lange Erklärung ab, in der er sagte, Polen sei zu

der Überzeugung gelangt, „daß die augenblickliche Sachlage nicht andauern kann, ohne die lebenswichtigen Interessen der polnischen Republik ernstlich zu schädigen[102]“. Dann ging er auf die Zollfragen ein, und nachdem er die in bezug auf die Zollverwaltung und Organisation festgelegten Bestimmungen erwähnt hatte, klagte er Danzig an, daß es seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Die Freie Stadt vertrat den Grundsatz, daß die Zollgesetzgebung nur die Frage der Tarife umfasse, und alle polnischen Vorschriften die Ein- und Ausfuhr von Waren betreffend und die Statistiken dieses Verkehrs, nicht zu der allgemeinen Gesetzgebung gehören. Infolgedessen hielt Danzig sich nicht für verpflichtet, die polnischen Gesetze durchzuführen. Die Danziger Zollorganisation habe faktisch ihre vollkommene Unabhängigkeit von der polnischen Zentralverwaltung erklärt. Die Danziger Behörden übten Kritik an den Vorschriften des Warschauer Finanzministeriums und lehnten ihre Durchführung ab. Die Dinge seien so weit gegangen, daß Danziger Zollbeamte öffentliche Versammlungen abhielten, in denen sie Polen drohen. Der oberste Finanzbeamte des Senats habe der polnischen Regierung von der Rednertribüne des Volkstages mit den Worten gedroht: „Hände weg von der Zollverwaltung!“ Angesichts dieser Sachlage klaffe im Danziger Abschnitt eine gähnende Bresche in den Zollgrenzen Polens. Polen habe mit der Loyalität Danzigs gerechnet und weitgehende wirtschaftliche Zugeständnisse gemacht. Ein Beweis dafür sei die Tatsache, daß obwohl das Verhältnis der Danziger zur Bevölkerung Polens nur 1,3% betrage, Danzig ungefähr 8% der Zolleinkünfte erhalte[102].

Dr. Sahm erwiderte, daß die Lage der polnischen Bewohner der Freien Stadt keineswegs unerträglich wäre. Polen habe das Recht, wenn es meine, eine Ursache zur Klage zu haben, sich an den Hohen Kommissar zu wenden. Stattdessen habe Polen zu dem Verfahren der „action directe“ und sogar zu den Zwangsmaßnahmen zum Schaden der Wirtschaftsinteressen Danzigs gegriffen[103]. Durch Vermittlung des Rates haben Polen und Danzig einige Tage später in Genf Ver-

102. Official Journal. August 1923. S. 1002.
103. Official Journal. August 1923. S. 884.

handlungen über verschiedene Streitfragen aufgenommen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war die Regelung (Ende August 1923) mancher Fragen, unter ihnen die Zollfragen. Das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Danziger Zolldienst und der polnischen Zentralzollverwaltung ist ausdrücklich anerkannt worden. Außerdem folgte die Feststellung, daß „die wirtschaftlichen Erfordernisse Danzigs in Zollsachen ... einen der Faktoren der Wirtschaftspolitik Polens" bilden[104].

Ende August 1924 entstand ein Streit um die Anwendung des polnischen Gesetzes vom 31. Juli 1924 auf Danziger Gebiet. Artikel 7 dieses Gesetzes ermächtigte den polnischen Finanzminister im Einvernehmen mit den Ministern für Handel und Landwirtschaft, bis zum Zeitpunkt der Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse, je nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen Polens, Zölle zu ändern, neue Zölle einzuführen und Einfuhr- und Ausfuhrverbote zu erlassen[105]. Plötzliche und wiederholte Änderungen der Zolltarife wirkten immer erschwerend auf den Handel, und in der Ratssitzung vom 12. Dezember 1924 betonte Dr. Sahm die Wichtigkeit dieser Frage für die Danziger Wirtschaft. Danzig verlangte das Recht zur Stellungnahme in allen Fällen, wo Polen neue Verordnungen erläßt, welche Abänderungen bestehender Ausfuhrzölle oder neue Zölle enthalten[106]. Danzig war der Ansicht, daß die Anwendung dieses Gesetzes auf Danziger Gebiet den in Kraft befindlichen Verträgen widersprach und hatte den Hohen Kommissar schon gebeten zu entscheiden, daß die frühere Regelung bezüglich Einfuhr, Ausfuhr, usw. aufrechterhalten werden sollte, bis beide Parteien eine Vereinbarung getroffen hatten. Seine Entscheidung vom 6. November 1924 stellte fest, daß das polnische Zollgesetz vom 31. Juli für das Gebiet der Freien Stadt galt, und daß bis zum Abschluß eines Abkommens zwischen den Parteien über die Anwendung von Ausfuhrzöllen auf Erzeugnisse aus Danzigs eigener Industrie, Landwirtschaft und eigenem Handwerk, diese Erzeugnisse von den polnischen Aus-

104. Official Journal. October 1923. S. 1419.

105. Funk, M. T. Die Danzig-Polnische Zollunion. S. 75.

106. Official Journal. February 1925. S. 152.

fuhrzöllen befreit werden sollten[107]. Danzig legte gegen diese Entscheidung Berufung ein. Am 13. März 1925 bestätigte der Rat diese Entscheidung. Der Berichterstatter Quinones de Léon fügte aber hinzu, „Zur Erleichterung der engen Zusammenarbeit, die zwischen Polen und Danzig und zwischen dem beiderseitigen Handel bestehen muß, wäre es jedoch wünschenswert, daß die polnische Regierung künftig, wenn es sich um die Vornahme von Abänderungen an den bestehenden Ausfuhrzöllen oder die Einführung neuer Zölle dieser Art handelt, Danzig Gelegenheit gibt, sich dazu zu äußern, bevor die neuen Bestimmungen für das Gebiet der Freien Stadt gelten[108]".

Als Ausfuhr- und Durchfuhrland vertrat Danzig den Standpunkt, daß Danziger Erzeugnisse überhaupt von Ausfuhrzöllen befreit werden sollen. Die Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Polen und Danzig über diese Frage entstanden, gingen auf einige natürliche Verschiedenheiten der wirtschaftlichen Struktur der zwei Länder zurück.

Als Ergebnis des im Warschauer Abkommen festgesetzten Zollverteilungsschlüssels erhielt Danzig als seinen Anteil der Zolleinkünfte während des Rechnungsjahres 1924/25, 23 072 104 Gulden und für 1925/26 rund 19 000 000 Gulden. Die Wirtschaftskrise von 1926 war nicht ohne Einfluß auf Polen geblieben. Polen drosselte seine Einfuhr und zur selben Zeit fand eine Entwertung des Zloty statt. Der Finanzausschuß des Völkerbundes berechnete Danzigs Anteil der Zolleinnahmen für 1926/27 infolge dieser ungünstigen Momente auf 8 600 000 Gulden. Da Danzig die Verwaltungskosten der Zollorganisation auf seinem Gebiet selbst aufbringen mußte, veranschlagte der Finanzausschuß den Reinertrag, den Danzig aus den Zöllen zu erwarten hatte, auf rund 2 000 000 Gulden. Damit würde die finanzielle Lage der Freien Stadt katastrophal werden[109]. Vor Ablauf der im Warschauer Abkommen festgelegten dreijährigen Geltungsfrist des Zollverteilungsschlüssels beantragte Danzig eine Änderung, da es sich benachteiligt fühlte. Wegen der

107. Official Journal. April 1925. S. 573.
108. Official Journal. April 1925. S. 575.
109. Official Journal. October 1926. S. 1445.

komplizierten Fragen, die mit einer Festsetzung eines Zollverteilungsschlüssels zusammenhängen und der keineswegs günstigen Finanzlage Polens gestalteten sich die Verhandlungen sehr schwierig. Ein Abkommen, das bis zum 31. August 1928 in Kraft bleiben sollte (und das später verlängert worden ist), ist in Genf am 20. September 1926 abgeschlossen worden, das den Danziger Anteil den Bestimmungen des Warschauer Abkommens gegenüber im Falle geringerer Zolleinnahmen erhöhte. Danzig sollte jährlich (vom 1. September bis 31. August) mindestens 14 000 000 Gulden und nicht mehr als 20 000 000 Gulden erhalten[110]. Der Finanzausschuß des Völkerbundes, der die Finanzlage Danzigs im Juli 1926 geprüft hatte, hat eine bedeutende Rolle in dem Zustandebringen dieses Abkommens gespielt.

Zu der allgemein gespannten Lage zwischen Danzig und Polen im Frühjahr 1932 haben Zölle, Kontingente und die mit dem Veredelungsverkehr verbundenen Fragen wesentlich beigetragen. In der Maisitzung des Völkerbundsrates sind einige Fragen vorübergehend, aber nicht endgültig geregelt worden. Über diesen Zustand schrieb lakonisch der Genfer Korrespondent des „Economist“: „Die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen Danzigs, Polens und Deutschlands zueinander bessern sich nicht, und der Rat kann lediglich vorübergehend beschwichtigen und sie davor zurückhalten in einen vollständigen Hundekampf auszuarten[111]“. In der Tat konnte es nicht ausbleiben, daß in einer Welt, wo wegen der Wirtschaftskrise, Regierungen, Staatsmänner, Zölle und Ein- und Ausfuhrverbote von einem Tage zum anderen wechseln, das polnisch-Danziger Verhältnis, das von Anfang an besonders belastet war, einem kritischen Punkt entgegenging. In dem Zollstreit zwischen den Parteien klagte Polen Danzig an, daß es den durch verschiedene Vereinbarungen und Abkommen eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wie erinnerlich, hat Danzig durch das Warschauer Abkommen das Recht erhalten, weil seine Industrie auf Zusammenarbeit mit deutschen Firmen angewiesen war, bestimmte Halbfabrikate zum

110. Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Verträge, etc., 1924—1927. S. 59.
111. The Economist. May 28. 1932. S. 1182.

Zwecke der Fertigstellung ins Ausland zu schicken und sie zollfrei wieder einzuführen. Diese Bestimmungen sollten für zehn Jahre unantastbar sein. In einem Antrag an den hohen Kommissar am 15. September 1931 bat Polen, Danzigs Sonderrechte zu beschränken, mit der Begründung, daß Danzig das Recht, Waren, die im Veredelungsprozeß nach dem Ausland gelangen, wieder zollfrei einzuführen, systematisch mißbrauche. In manchen Fällen solle Danzig Rohstoffe nach Deutschland ausgeführt haben, um sie wieder als Fertigwaren zollfrei einzuführen. Polen veranschlagte den ihm dadurch zugefügten Schaden auf rd. 45 000 000 Zloty. Vor der Anrufung des Hohen Kommissars hat Polen erfolglos versucht eine Vereinbarung mit Danzig zu treffen. Da viele Monate vergangen waren, ohne daß eine Entscheidung des Hohen Kommissars erfolgt war, hat der polnische Finanzminister im Januar 1932 angeordnet, daß ausländische Waren, die nach Polen über Danzig gehen, einer Kontrolle unterzogen werden müssen. Der Zweck dieser Maßnahme war nach polnischer Meinung, die durch das Umgehen der Veredelungsverkehrsverordnungen seitens Danzig erfolgte zollfreie Einfuhr deutscher Waren zu unterbinden[112]. Weiter vertrat Polen die Meinung, daß die zehn Jahre Frist des Warschauer Abkommens über diese Sonderrechte dazu bestimmt war, Danzig Gelegenheit zu geben, sich den neuen Verhältnissen anzupassen und sich nach Polen, in dessen Grenzen es liegt, zu orientieren. Die Sonderrechte sollten die Danziger Wirtschaft während des Umstellungsprozesses schützen. Stattdessen habe Danzig diese Bestimmungen als etwas Endgültiges angesehen und die Möglichkeit einer Zusammenarbeit sabotiert. Da die Wirtschaftskrise Polen zwinge, alle Mittel zu seiner Verteidigung auszunutzen, müsse das Danziger Loch in den polnischen Zollgrenzen geschlossen werden[113].

Gegen diese Maßnahmen erhob Danzig Protest. Unter den Januar Verordnungen des polnischen Finanzministers befindet sich die Gründung einer Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Gdingen für den Import von brasilianischem Kaffee. Dieser Ge-

112. London Times. April 2. 1932. S. 11.

113. Berliner Tageblatt. Nr. 227. 14. Mai 1932. S. 1.

114. Frankfurter Zeitung. 9. Januar 1932. S. 2.

sellschaft sollte ein billigerer Zollsatz eingeräumt werden, als bei der Einfuhr von Kaffee über andere Grenzen. Durch diese Maßnahme fühlte sich die Danziger Wirtschaft geschädigt. Außerdem legte Polen einen Staffelzoll auf andere Waren, wie Tee, Südfrüchte usw. Diesmal behauptete Danzig, daß Polen eine allgemeine Aussprache abgelehnt habe[114]. Dazu vertritt Danzig die Meinung, daß die Tatsache von der zehnjährigen Unantastbarkeit der Sonderrechte kein Grund für ihre Aufhebung im elften Jahre sei. Danzig stellte den Antrag beim Hohen Kommissar, die polnischen Maßnahmen als eine „action directe" zu charakterisieren, nachdem Polen seine Entscheidung nicht abgewartet und die Danzig-polnische Grenze für den Veredelungsverkehr gesperrt habe.

Der Hohe Kommissar hat den ungarischen Ministerialrat Fattingen als neutralen Sachverständigen beauftragt ein Gutachten über die Frage zu verfassen. Auf Grund dieses Gutachtens hat Graf Gravina in einer vorläufigen Entscheidung am 29. März 1932 das polnische Vergehen als eine „action directe" bezeichnet[115]. Damit war Polen verpflichtet, die Grenzsperre bis zur endgültigen Entscheidung aufzuheben. Gegen diese Entscheidung des Italieners Gravina lief die Warschauer Presse Sturm. Auch vor dieser Entscheidung hat Polen den Hohen Kommissar kritisiert für seine freundliche Passivität der rechtsradikalen Strömung Danzigs gegenüber. Dagegen lobte die deutsche Presse die Pflichterfüllung des Grafen.

Einige Tage später erklärte die polnische Regierung, daß sie die weitere Anwesenheit des polnischen Sachverständigen an den Beratungen des polnisch-Danziger Sachverständigenausschusses über die Zollfrage nicht für möglich halte. Sie vertritt den Standpunkt, daß der Sachverständigenausschuß bei seiner Behandlung einer nur formalen Seite der Frage des Veredelungsverkehrs, eine Entscheidung gefällt habe, die die Gesamtheit der Zollbeziehungen präjudiziere[116].

Polen zeigte sich keineswegs gewillt, die Entscheidung des Hohen Kommissars hinzunehmen. Die diplomatische Vertretung

---

115. Vossische Zeitung. Nr. 155. 31. März 1932.

116. Frankfurter Zeitung. 11. April 1932. S. 2.

Polens in Danzig hat eine Anordnung getroffen, wonach Danziger Firmen, die nach Polen Waren liefern, ausführliche Erklärungen abgeben und Pflichten Polen gegenüber erfüllen müssen. Danzig faßte diesen Schritt als einen polnischen Versuch auf, um innerhalb des Hoheitsgebietes Danzigs eine polnische Kontrolle der Danziger Industrie und Handel einzuführen, um nach Belieben Danziger Waren vom polnischen Markt fernzuhalten. Danziger Ansicht nach bedeutete dieser Versuch nichts weniger als eine Auslieferung der Danziger Zollverwaltung an Polen, eine Verletzung der Polen und Danzig betreffenden Verträge und einen Versuch, Danzigs wirtschaftliche Selbständigkeit zu beseitigen[117]. Dagegen sah Polen in diesem Schritt die einzige Methode, seine eigenen Industrien zu schützen. In seiner Stellungnahme zu dem polnischen Antrag betonte Danzig, daß der Zweck des polnischen Vorgehens nicht die Vereinheitlichung der Zollverwaltung sei, sondern die Störung des Handelsverkehr über den Danziger Hafen[118]. Als Antwort auf die polnischen Maßnahmen verbreitete sich der Gedanke einer Loslösung von der Zollunion mit Polen und die Schaffung eines Freihafens und Freihandelsgebietes mehr und mehr. Irgend eine Änderung müßte selbstverständlich vom Völkerbundrat ausgehen.

Am 19. Mai 1932 entschied der Rat zugunsten Danzigs in bezug auf die rechtliche Seite der Frage, jedoch wies er die materielle Regelung der Handelsschwierigkeiten an den Hohen Kommissar zurück. Der Berichterstatter Mr. Eden (England) forderte den Grafen Gravina auf, unter Mitwirkung von Sachverständigen in kürzester Frist eine Entscheidung für die Regelung der konkreten Streitfragen zu fällen. Bis zur endgültigen Regelung sollte Polen seine Verordnungen nicht in einer Weise anwenden, die die Lösung der Fragen über den Veredelungsverkehr beeinträchtigen könnte[119]. Während einer geheimen Sitzung am gleichen Tage soll der Rat die Besprechung eines polnischen Memorandums abgelehnt haben, das eine Kritik an der antipolnischen Einstellung des Hohen Kommissars Gravina

117. Vossische Zeitung. Nr. 201. 27. April 1932. S. 2.

118. London Times. May 5, 1932. S. 13.

119. Frankfurter Zeitung. 20. Mai. S. 10.

enthielt. Stattdessen sprach der Rat dem Grafen Gravina sein volles Vertrauen aus.

Die durch den polnisch-Danziger Zollverwaltungs- und Veredelungsverkehrsstreit aufgeworfenen Fragen bilden nur ein Glied in der bunten Kette von Streitigkeiten, die seit der Errichtung der Freien Stadt entstanden sind. Nichtsdestoweniger, obgleich Zölle und Kontingente mit der Romantik eines Briefkastens nicht zu vergleichen sind, enthielt dieser Streit mehr Gefahrenmomente als die meisten anderen. Die Handhabung der Zölle bildet eine der mächtigsten Waffen in einem Handelsstreit. Kommen Momente dazu, die nicht wirtschaftlichen, sondern machtpolitischen Erwägungen entstammen, dann werden die Gefahrenmomente bedeutend erhöht. Weder für Polen noch für Danzig war dieser Streit rein wirtschaftlicher Art. Er ist noch nicht endgültig gelöst und bleibt ein sichtbares Kennzeichen des großen Fragenkomplexes Danzig-Gdingen und letzten Endes darüber hinaus Polen-Danzig-Deutschland.

h)

„In diesem osteuropäischen Tiefland ... war es eine Lebensfrage für jede Staatsbildung, die aufsteigen wollte, an das Meer zu kommen: was sollte ein Polen werden, das die Weichsel- und die Dnêprmündung nicht in der Hand hatte[120]“? Mit diesen Worten hat Professor Hoetzsch das Streben der Jagiellonen nach den Meeresstraßen geschildert, und sie treffen ebensogut, besonders in bezug auf das Weichselgebiet, auf die gegenwärtige polnische Politik zu. Den Zugang zum Meere erhielt Polen in Versailles und die Antwort der alliierten Mächte auf die deutschen Gegenvorschläge spiegelte Danzig, als dem natürlichen Hafen für den polnischen Außenhandel, herrliche Zeiten vor.

Vor dem Kriege war Danzig ein wichtiger nordosteuropäischer Handelsplatz, dessen Bedeutung jedoch allmählich von dem Handel auf die Industrie hinüberging. In vergangenen Jahrhunderten hat Danzig eine erhebliche Rolle in der Ausfuhr von Getreide aus Rußland, Polen und auch später aus Teilen der Provinz Posen gespielt. Es stand im Wett-

120. Zeitschrift für osteuropäische Geschichte. Bd. 1. 1911. S. 379.
121. Berliner Tageblatt. Morgen Ausgabe. 24. Mai 1919. S. 1.

bewerb mit Königsberg und Stettin, die ihre Konkurrenz ernstlich fühlbar machten. Der Aufstieg der großen überseeischen Agrarländer blieb nicht ohne Einfluß auf die getreideproduzierenden osteuropäischen Länder, und die wirtschaftliche Stellung Danzigs verlor an Bedeutung. „Die Bismarcksche Schutzzollpolitik riegelte der Stadt das Hinterland Russisch-Polen und Galizien ab. Dazu kam die preußische Eisenbahnpolitik, die Danzig von den Hauptverkehrsstraßen abdrängte und es gleichsam in einen Winkel schob, und lange Zeit Differenzialtarife, die es zugunsten Stettins und Hamburgs benachteiligten[121]". Die Danziger Landwirtschaft gedieh und war durch ihre ausgezeichnete Viehzucht bekannt. Ende des 19. Jahrhunderts begann die preußische Regierung die Danziger Wirtschaft zu fördern. 1899 ist ein Freihafen in Neufahrwasser eröffnet worden. Bedeutende staatliche Militärwerkstätten und Marinewerften sind gegründet oder ausgebaut worden. Sie mußten einer Nachfrage gerecht werden, die mit dem Anwachsen der Rüstungen ständig wuchs. Private Industrien waren unbedeutend, und Versuche, Eisenwerke in Danzig zu gründen, waren völlig fehlgeschlagen. Außerdem war Danzig der Mittelpunkt der östlichen preußischen Verwaltung und ein Militärstützpunkt. Obgleich eine wohlhabende Stadt, war Danzig keineswegs die Bedeutung beizumessen, die Hamburg, Bremen oder sogar Stettin beanspruchen konnten.

Die Schaffung der Freien Stadt Danzig — „weil es kein anderes Mittel gab", Polen einen freien und sicheren Zugang zum Meer zu geben — geschah trotz der Einsprüche Danzigs, das bei dem Vaterlande verbleiben wollte, und gegen die Wünsche der Polen, die das Gebiet in den zu errichtenden polnischen Staat einzuverleiben wünschten. Die Staatsmänner hegten die Hoffnung, daß Danzig als Freie Stadt unter dem Schutz des Völkerbundes sein Deutschtum behalten und trotzdem zur selben Zeit sein wirtschaftliches Leben Polen anpassen würde. Hier schien die ideale Lösung für das Danzig-polnische Problem. Kein Wort ist in den Versailler Vertrag eingefügt worden über die Errichtung eines anderen polnischen Hafens, obgleich es außerhalb jedes Zweifels liegt, daß Polen, als

souveränes Land, das Recht hatte, seine Meeresküste so auszubauen, wie es ihm zweckmäßig erschien.

Die ständig wechselnden Beziehungen zwischen Danzig und Polen gestalteten sich im Jahre 1920, in der Zeit nach der Errichtung des neuen Staaten-Gebildes, am günstigsten. Wie oben erwähnt, sahen manche Danziger Kaufleute in der wirtschaftlichen Verbindung mit Polen große Zukunftsmöglichkeiten und in der Rolle Danzigs als Polens einzigem Hafen. Nicht lange nach dem Waffenstillstand wurden Filialen auswärtiger Banken errichtet, und die Entwicklung des Danziger Bankwesens im Jahre 1920 ist zeitweise stürmisch vor sich gegangen. „Alle Danziger Banken haben ein ungemein arbeitsreiches Jahr hinter sich. Die Erfolge werden ziffernmäßig meist beträchtlich sein[122]". Während desselben Jahres entwickelte sich ein internationaler Verkehr im Danziger Hafen. Die Tätigkeit Danzigs verschob sich von der Industrie nach der Seite des Handels hin. Danzig schien auf dem Wege, wieder die Stadt der Kaufherren zu werden. „Danzig, das Tor des Ostens, ist geeignet, Transitbasis zwischen Osteuropa und den handeltreibenden Völkern der westlichen Erde zu werden". Dieses Urteil maßgebender Wirtschaftskreise des Auslandes wird durch die zahlreichen Niederlassungen ausländischer Firmen in Bank-, Reederei- und Speditionswesen in Danzig bestätigt[123]". Dieser optimistische Ton hat später einem pessimistischeren Platz gemacht. Aber er war für den Anfang der Danzig-polnischen Beziehungen kennzeichnend. Bei der Eröffnung der Danziger Börse am 29. August 1921 hat der Danziger Senator für den Handel, Jewelowski, sogar gesagt: „Ich bin, ... Optimist. Ich sehe schon jetzt eine außerordentliche Entwicklung des gesamten Wirtschaftsverkehrs und damit der Freien Stadt Danzig, wenn, was ich zuversichtlich hoffe, die Danziger Kaufmannschaft der ruhmreichen Vergangenheit eingedenk rechtzeitig und voraussehend sich den veränderten Zeiten anpassen wird"[124]". In der Tat zeigte die Statistik einen bedeutenden Aufschwung in dem

122. Danziger Wirtschaftszeitung. 25. Februar 1921. S. 27.
123. Danziger Statistische Mitteilung. 25. Juli 1921. S. 18.
124. Danziger Wirtschaftszeitung. 10. September 1921. S. 298.

Verkehr über den Danziger Hafen. Ein Vergleich mit den Zahlen von 1913 beweist, daß Danzig der einzige deutsche Hafen war, der keinen Rückgang im Verkehr zu verzeichnen hatte. Die folgende Tabelle enthält die Zahlen für den Gesamt-Seeschiffsverkehr (Ein- und Ausgang) in Netto-Registertonnen[125].

	1913	1921
Hamburg	28 738 518	19 026 897
Bremen und Bremerhaven	9 034 924	5 603 132
Lübeck	2 006 824	781 201
Stettin	4 085 834	1 834 035
Danzig (1912: 1 963 805)	1 861 691	3 171 342
Königsberg	1 307 858	737 742
Memel	620 678	295 919

Aber ebensowenig wie für andere Staaten war die Wirtschaft allein das Schicksal Danzigs. Die Tendenzen, die die Grundlage des polnisch-Danziger Problems bilden, traten immer wieder in Erscheinung. Obgleich am 22. Februar 1923 der Präsident des Danziger Senats im Volkstag betonte, daß außenpolitisch kein Grund zur Beunruhigung vorhanden, die Selbständigkeit des kleinen Staatswesens zur Zeit nicht gefährdet sei, die Beziehungen zu Polen sich gebessert hätten, und der Völkerbund über die Entwicklung seines Schützlings erfreut wäre[126], verschlechtern sich 1923 die Beziehungen zwischen Danzig und Polen. Danzig warf Polen vor, daß es mehr als wirtschaftliche Rechte verlange und nach einer Polonisierung der Freien Stadt strebe. Dagegen beschwerte sich Polen, daß Danzig die Verträge nicht loyal erfülle. Polnische Kaufleute erklärten, daß sie unmöglich mit den Danziger Geschäftsleuten zusammen arbeiten könnten. Streitigkeiten kamen regelmäßig vor den Hohen Kommissar und — nach der unausbleiblichen Berufung einer Partei — vor den Völkerbund. Eine Entscheidung, die der Hohe

125. Danziger Statistische Mitteilungen. 10. Juni 1923. S. 31.

126. Danziger Wirtschaftszeitung. 10. März 1923. S. 38.

Kommissar Haking am 15. August 1921 gefällt hatte, blieb, obgleich von allergrößter Bedeutung, interessanterweise bis zum Mai 1930 unangefochten, als das Problem Danzig-Gdingen in seiner ganzen Schärfe vor den Völkerbund kam. Ziffer VII dieser Entscheidung lautete: „Die polnische Regierung wird sich verpflichten, den Hafen von Danzig voll auszunutzen, welche anderen Häfen sie in Zukunft auch an der Ostsee-Küste eröffnen mag." Ziffer VIII: „Die Danziger Regierung wird sich verpflichten, die Interessen Polens bezüglich des freien Zugangs zum Meer zu allen Zeiten zu wahren ...."[127]

Obgleich in der Ratssitzung vom 1. September 1922 M. Askenazy, der polnische Vertreter, Danzig scharf kritisierte, fand die erste große Auseinandersetzung über polnisch-Danziger Beziehungen am 4. Juli 1923 vor dem Rate statt[128]. M. Plucinski, der polnische Vertreter, las eine lange Erklärung seiner Regierung vor, in der die Einstellung Danzigs Polen gegenüber verurteilt und der Rat aufgefordert wurde, für alle Streitfragen eine ins Einzelne gehende Lösung zu finden, die den im Vertrage von Versailles niedergelegten Grundsätzen entsprach. Erst dann würde es möglich sein, enge Beziehungen zwischen Danzig und Polen herzustellen. Bekanntlich vertrat Polen die Meinung, daß seine Rechte in späteren Verträgen zu sehr eingeschränkt worden wären, und daß der Vertrag von Versailles letzten Endes entscheidend wäre. In seinem Bericht vom 7. Juli betonte Quinones de Léon, daß eine versöhnliche Gesinnung zwischen den beiden Ländern nötig, und daß die Zukunft Danzigs mit derjenigen Polens eng verknüpft wäre[129]. Als Folge dieser Auseinandersetzung sind manche strittigen Fragen erledigt worden, ohne jedoch die grundlegenden Probleme aus der Welt zu schaffen.

Während dieser Zeit sind die Grundlagen für den Hafen Gdingen gelegt worden. Polen begründete die Schaffung dieses Hafens mit wirtschaftlichen Motiven, u. a. mit der Tatsache, daß Danzig nicht imstande sein würde, den gesamten polnischen

---

127. Sammlung der Dokumente zum Rechtsstreit Danzig-Gdingen S. 131.
128. Official Journal. August 1932. S. 883.
129. Official Journal. August 1932. S. 1007.

Seehandelsverkehr in Zukunft zu bewältigen. Danzig war wohl in der Lage, den Verkehr zu bewältigen, und außerdem waren die Ausbau- und Erweiterungsmöglichkeiten des Danziger Hafens sehr groß. Aber politische Motive spielten auch eine große Rolle. Wie oben erwähnt, haben die im Zusammenhang mit dem russisch-polnischen Kriege stehenden Ereignisse Polen zu dem Beschluß gebracht, einen ausschließlich in polnischen Händen liegenden Hafen besitzen zu wollen. Außerdem durfte Danzig nicht als Marinebasis oder als Kriegshafen dienen. Die vom ersten Tage an bestehenden Streitigkeiten zwischen Polen und Danzig waren auch eine Ursache für den Bau des Gdinger Hafens. Mit einem zweiten Hafen konnte Polen einen Druck auf Danzig ausüben. 1921 ist ein umfangreicher Plan von polnischen und ausländischen Sachverständigen für den zu errichtenden Gdinger Hafen aufgestellt worden. In demselben Jahre begann man mit den ersten Arbeiten unter staatlicher Regie. Der Präsident der Republik Polen, Wojciechowski, stattete Gdingen einen amtlichen Besuch ab am 29. April 1923 in Begleitung einer Anzahl führender Persönlichkeiten des polnischen öffentlichen Lebens. Bis 1924 ging die Arbeit aus finanziellen Gründen nur sehr langsam vorwärts. Nach Festlegung der neuen Währung am 14. April 1924 konnte die Arbeit in schnellerem Tempo vor sich gehen. Am 4. Juli 1924 wurde ein Vertrag zwischen der Republik Polen und einem französisch-polnischen Bankkonsortium abgeschlossen. Die Hauptbeteiligten an diesem Konsortium waren die Société de Construction des Batignolles, Paris, Schneider & Co., Le Creuzot, Soc. An. Hersent, Paris, und die Polski Bank Przemysłowy, Warschau. Die Hafenarbeiten hat tatsächlich eine dänische Tiefbaufirma, Höjgaard & Schultz A. G., ausgeführt, die in das Konsortium aufgenommen worden war. Nach dem ersten Bauvertrag war eine Summe von 50 Millionen Goldfranken vorgesehen, die teilweise französisches Kapital, teilweise Mittel aus dem polnischen Staatshaushalt darstellte. Der Hafen sollte bis zum Jahre 1930 fertiggestellt werden.

In Danzig war man anfangs wenig geneigt, den Bau des Gdingener Hafens als eine Gefahr für Danzig aufzufassen. Man betrachtete Gdingen als einen günstigen Ort für ein polnisches

Munitionslager oder als Basis für die kleine polnische Flotte. Aber man wußte, daß der Erfog eines Hafens mehr in den Beziehungen, Erfahrungen, in der Geschäftstüchtigkeit, Tradition usw. der Kaufleute begründet liegt als in neuen Gebäuden, die in einem Fischerdorf errichtet werden sollten. Selbstverständlich verurteilte man den Bau eines Hafens nur 16 Kilometer nördlich von Danzig, da er vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht zu rechtfertigen war. Aber man vertraute auf die Fähigkeit der Danziger Kaufmannschaft, eine möglicherweise entstehende Konkurrenz zu überwinden.

Infolge des vollständigen Zusammenbruches der deutschen Währung entstand für Danzig die Notwendigkeit, eine eigne Währung zu schaffen. Ende 1923 ist die Währungsreform durchgeführt worden. Am 5. Februar 1924 wurde die Bank von Danzig als Noten- und Währungsbank der Freien Stadt Danzig gegründet. Damit erhielt Danzig eine Golddevisenwährung auf der Basis des englischen Pfundes. Die Unzahl Bankgeschäfte und Geldhändler, die sich in Danzig während der Inflation etabliert hatten, verschwanden zum größten Teil unter dem Druck der nach der Währungsstabilisierung eingetretenen Deflationskrisis[130]. Die meisten Filialen der polnischen Banken mußten auch ihre Schalter schließen. Übrig blieben außer den Danziger Banken insbesondere die Filialen der deutschen Großbanken. Da der polnische Zloty nicht stabil war, war die eigne Währung ein Segen für die Freie Stadt. Immerhin bedeutete die Schaffung einer eigenen Währung und die Loslösung von der Reichsmark eine weitere Lockerung der wirtschaftlichen Beziehungen zum Deutschen Reich.

Die Mahnung, die der Berichterstatter des Rates am 7. Juli 1923 an Danzig und Polen richtete, war insofern fruchtbar, als sich der Rat während seiner Juni- und Septembertagungen tatsächlich nicht mit Streitfragen zwischen Polen und Danzig zu beschäftigen brauchte. Aber bei der Dezembertagung 1924 war dem Rat wieder eine beträchtliche Anzahl Fragen unterbreitet worden. Mit dem Ausbruch des Briefkastenstreites in den ersten Tagen des Jahres 1925 nahm das Danzig-polnische Verhältnis

130. Weltwirtschaft. März 1931. S. 60.

wieder sein normales Gesicht an. Am 13. März 1925 stellte Quinones de Léon fest, daß „leider die Lage wieder ernst geworden“ ist[131]. Während derselben Sitzung erklärte M. Skrzynski, daß Polen seine Beziehungen zur Freien Stadt vor allen Dingen vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtete und der Frage keine politische Färbung geben wolle[132]. Ohne die Aufrichtigkeit und den guten Willen des polnischen Vertreters bezweifeln zu wollen, kann man doch behaupten, daß ein wenig Naivität dazu gehörte, die Danzig-polnische Frage als ein rein wirtschaftliches Problem aufzufassen.

September 1926 ist Deutschland dem Völkerbund beigetreten, und dem riesengroßen Vertreter des Zwergstaates, Dr. Sahm gesellte sich Dr. Stresemann in der Unterstützung der Danziger Thesen bei. Selbstverständlich trat infolgedessen der französische Vertreter an der Seite seiner polnischen Kollegen mehr in Erscheinung.

Die Beziehungen zwischen Danzig und Polen verschlechterten oder verbesserten sich je nach der wirtschaftlichen Konjunktur. Am 15. Juni 1925 erklärte Dr. Plagemann, Vizepräsident der Danziger Handelskammer, vor einer Gruppe englischer Parlamentarier, die Polen und Danzig besuchten: „Wir Danziger sind uns darüber vollständig klar, daß unser wirtschaftliches Leben sich, wie in der Hansazeit, in erster Reihe auf den Handel mit Polen, unserem natürlichen Hinterlande, gründet, mit dem wir heute ein Zollunionsgebiet bilden. Nicht nur die polnische Zollpolitik, jeder wirtschaftliche Vorgang in Polen, jede noch so partielle Wirtschaftskrise in Polen wirkt sich auch auf Danzig aus. Deshalb wird es Danzig gut gehen, wenn es seinem weit gespannten Hinterlande wirtschaftlich gut geht[133]“. Der Danziger Hafen, der nach dem Kriege zu einem internationalen Handelspunkt geworden ist, erlebte mit der Inflation eine künstliche Blüte. Aber die Einführung der festen Währungen in Danzig und Deutschland, die polnische Krisis und die Entwertung des Zloty im Jahre 1925, die allgemeine europäische Krisis während der

131. Official Journal. April 1925. S. 563.

132. Official Journal. April 1925. S. 468.

133. Danziger Wirtschaftszeitung. 26. Juni 1925. S. 285.

letzten Monate des Jahres 1925 sowie der deutsch-polnische Zollkrieg übten eine Zeit lang einen schlechten Einfluß auf die Danziger Wirtschaft aus. Der Finanzausschuß des Völkerbundes stellte in seinem Bericht vom 19. Juli 1926 über die Finanzlage Danzigs fest, daß die Arbeitslosigkeit sich nicht vermindert hätte, obgleich zu dieser Zeit infolge des englischen Kohlenstreikes der Export polnischer Kohle gewaltig gestiegen, und dadurch der Betrieb im Danziger Hafen zu höchster Intensität gekommen wäre. „Die Gesamtzahl der Arbeiter, die beim Umladen der Kohle beschäftigt werden, beträgt nur 180. Gewöhnlich werden die Kohlenverkäufe unmittelbar zwischen den Firmen in Oberschlesien und dem ausländischen Käufer abgeschlossen, so daß dem Vermittler in Danzig kein Gewinn verbleibt[134]". Diese Bemerkung des Finanzausschusses zeigt, wie kritisch man die Statistik über die Nachkriegsentwicklung des Danziger Hafens beurteilen muß. Der Bericht bestätigt allerdings, daß die Verkäufe polnischen Holzes durch Vermittlung Danziger Firmen getätigt würden.

Das polnisch-Danziger Verhältnis nach fünf Jahren der von höheren Instanzen empfohlenen Zusammenarbeit war nicht gut. Es lag im Wesen der gesamten Versailler Lösung, daß Schwierigkeiten dauernd auftauchen mußten. Sie wurden durch nationalistische Kreise in beiden Ländern noch verschärft. So hat sich Polen „auf das ziemlich verzweifelte Unternehmen eingelassen, einen anderen Hafen an der offenen Küste bei Gdingen zu bauen. . . Autoritäten sind durchaus überzeugt, daß die Danziger Angelegenheiten lediglich gut gehen würden, wenn der Danziger Kaufmann und der polnische Kaufmann an Stelle der Politiker die Herrschaft hätten[135]". Dies trifft allerdings auf die meisten internationalen Streitigkeiten zu, ist aber im vorliegenden Falle besonders schlecht angebracht.

Während der folgenden Jahre war die Entwicklung ähnlich. Unwichtige Ereignisse wurden durch die politischen Begleitumstände ernste Streitfälle. Hinter den wirtschaftlichen Vorgängen fand ein Machtkampf statt. Polen wollte Danzig immer mehr unter seine Kontrolle bringen; Danzig dagegen sträubte sich gegen

---

134. Official Journal. October 1926. S. 1452.

135. The Economist. August 15th, 1925. S. 265.

die kleinste Einschränkung seiner Unabhängigkeit. Der Präsident des Senats, Sahm, gebürtiger Pommer, aus dem deutschen Verwaltungsdienst hervorgegangen und zuerst im Jahre 1918 Bürgermeister von Danzig, betonte immer wieder die engen Beziehungen zum deutschen Reiche. In einer Rede am 22. März 1926 sagte er: „Neben dem durch die Verträge geschaffenen und bedingten Verhältnis zu der Republik Polen kommt in erster Linie ein — ich möchte es nennen — natürliches, auf ungeschriebenem Recht beruhendes Verhältnis zum Deutschen Reich und darüber hinaus zum deutschen Wesen in Betracht. An diesem Verhältnis hat sich seit dem 10. Januar 1920 nichts verändert und wird sich auch nichts ändern. Die Pflege des Kulturwillens und völkischen Zusammenhanges mit dem deutschen Volke ist jedem Danziger ins Herz geschrieben. Wer hieran rühren will, wird auf Granit beißen[136]".

Die günstige Konjunktur der Jahre 1927, 1928, 1929 verursachte einen großen Aufschwung des Handelsverkehrs über den Danziger Hafen. Die Wahl zum Danziger Volkstag am 13. November 1927 brachte den Gedanken einer Verständigungspolitik mit Polen zum Siege. Nichtsdestoweniger war die Danziger Kaufmannschaft mit den wirtschaftlichen Zuständen nicht zufrieden. Massengüter (Kohlen) beherrschten das Hafenbild, und die Kaufleute Danzigs behaupteten, Danzig sei zu einem Speditionshafen herabgesunken. Der Bau des Gdingener Hafens fing an, Unruhe in Danzig zu verursachen. Die Kaufleute stellten Forderungen an Polen bezüglich der Eisenbahntarife, des Ausbaus der Weichsel, der Zollpolitik, Erleichterung des Absatzes von Danziger Waren in Polen usw.[137]. Außerdem sah Danzig den Abschluß eines deutsch-polnischen Handelsvertrages, der für Anfang des Jahres 1928 in Aussicht stand, als „eine für die Danziger Wirtschaft zweischneidige Angelegenheit" an[138]. Man vertrat in Danzig die Ansicht, daß sich ein Handelsvertrag ungünstig für die Freie Stadt auswirken würde. Diese Tatsache beweist, daß unter den angegebenen Umständen die wirtschaftlichen Interessen Dan-

136. Danziger Wirtschaftszeitung. 24. April 1926. S. 59.
137. Danziger Wirtschaftszeitung. 31. Dezember 1927. S. 1090.
138. Danziger Wirtschaftszeitung. 9. Januar 1928. S. 5.

zigs mit denen Deutschlands nicht übereinstimmen. Bekanntlich jedoch waren die Vertreter des Finanzausschusses des Völkerbundes 1926 anderer Meinung bezüglich dieser Frage. Sie sahen den deutsch-polnischen Zollkrieg als einen der Hauptgründe für Danzigs Schwierigkeiten an.

Selbst der diplomatische Vertreter der polnischen Republik in der Freien Stadt, Dr. Henryk Strasburger, hat zugegeben: „Die wirtschaftliche Lage Danzigs ist nicht eine so vorteilhafte, wie man es aus den Zahlen für Ein- und Ausfuhr schließen könnte . . . weil die Geschäfte meistens ohne Vermittlung des Danziger Kaufmanns abgeschlossen werden[139]". Entgegen der Auffassung der Kaufleute Danzigs, die diesen Zustand auf eine bewußte Politik Polens, Danzig wirtschaftlich zu benachteiligen, zurückführten, bezog Dr. Strasburger diese Entwicklung „auf die noch nicht genügende Anpassung des Danziger Handels an die neuen Erfordernisse und die neuen Aufgaben, die dem Danziger Handel bevorstehen[139]".

Als Zeichen der verhältnismäßigen Entspannung der Lage zwischen Danzig und Polen in den Jahren der guten Konjunktur war der amtliche Besuch des polnischen Ministerpräsidenten, Bartel, in Danzig am 27. Februar 1929 anzusehen. Er wurde warm begrüßt, und seine Rede wie auch die von Dr. Sahm betonte die gemeinsamen Interessen und die Annäherung zwischen Danzig und Polen. Bartel umriß die polnische Politik der „wirtschaftlichen Zusammenarbeit" mit Danzig und erklärte, daß die polnische Regierung „den festen Wunsch, die kulturellen Interessen und den besonderen Nationalcharakter der Freien Stadt zu schützen", hegte[140]. Auch am Wilson Quai in Genf war man über die Verminderung der Danzig-polnischen Streitfragen, die dem Völkerbundsrat vorgelegt wurden, erfreut. Eine Frage, die in Genf am 15. Mai 1930 behandelt wurde, war wichtig genug, um eine Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes zu benötigen. Anfang Mai 1929 hatte Danzig den Antrag auf Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation gestellt. Polen erhob dagegen Einwendungen, und in seiner Entscheidung vom

---

139. Baltischer Almanach für 1928. S. 57.

140. Machray, Robert. Poland 1914—1931. S. 369.

26. August 1930 stellte der Ständige Internationale Gerichtshof fest, daß Danzig ohne vorherige Vereinbarung mit Polen kein Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation werden dürfte[141].

Mit der fortschreitenden Weltwirtschaftskrisis und den mit der Benutzung des Gdingener Hafens zusammenhängenden polnischen Maßnahmen spitzte sich das Danzig-polnische Problem zu. Der Sieg der rechtsstehenden Parteien in der Wahl zum Danziger Volkstag am 16. November 1930 trug auch nicht dazu bei, eine Verständigung zwischen Polen und Danzig zu erleichtern. In seinem Bericht vom 25. April 1931 über polnisch-Danziger Beziehungen erklärte Graf Gravina, daß die vermehrte Spannung zwischen Polen und Danzig u. a. verursacht würde durch „die unzweifelhaften Fortschritte, die die nationalistischen politischen Parteien der äußersten Rechte nicht nur in Deutschland sondern auch im Gebiet der Freien Stadt gemacht haben[142]". Nach der erfolgreichen Parole in der Wahl am 13. November 1927 „Verständigung mit Polen" sahen sich die Danziger infolge des mangelnden polnischen Entgegenkommens in ihren Erwartungen enttäuscht. Es verbreitete sich die Ansicht, daß Danzig Polen gegenüber seine wirtschaftlichen, kulturellen und nationalen Rechte stärker schützen müßte. Der große Streit, der um die Häfen Danzig und Gdingen entstand, kennzeichnet am klarsten das Verhältnis zwischen Polen und Danzig.

Wie oben erwähnt, ist es unmöglich, nur auf Grund der Statistik die wirtschaftliche Lage Danzigs zu beurteilen. Immerhin gibt sie aufschlußreiche Auskunft über den an der Ostsee stattfindenden Kampf. Die folgende Tabelle enthält die Zahlen für den Güterumschlag in Tonnen in Danzig und Gdingen[143]. Vor 1924 war Gdingen nur ein unbedeutendes Fischerdorf.

Danzig.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
1912	1 141 455	1 311 757	2 453 212
1913	1 233 630	878 471	2 112 101

141. Danziger Neueste Nachrichten. Nr. 200. 27. August 1930. S. 1.
142. Official Journal. July 1931. S. 1474.
143. Danziger Statistische Mitteilungen. Sämtliche Ausgaben 1920—32.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
1920	1 700 000	138 246	1 838 246
1921	1 026 420	378 952	1 405 372
1922	466 287	504 411	970 698
1923	654 929	1 062 864	1 717 793
1924	738 071	1 636 485	2 374 556
1925	690 779	2 031 969	2 722 748
1926	640 695	5 659 604	6 300 299
1927	1 517 194	6 380 419	7 897 613
1928	1 832 409	6 783 273	8 615 682
1929	1 792 951	6 766 699	8 559 650
1930	1 090 631	7 122 462	8 213 093
1931	7 54 300	7 576 205	8 330 505

Gdingen.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
1924	631	9 086	9 717
1925	1 568	51 142	52 710
1926	179	413 826	414 005
1927	6 702	889 439	896 141
1928	190 133	1 767 215	1 957 348
1929	324 298	2 497 893	2 822 191
1930	504 117	3 121 631	3 625 748
1931	558 549	4 741 564	5 300 113

Im Vergleich mit der Vorkriegszeit hat sich der Güterumschlag im Danziger Hafen dem Gewicht nach um weniger als ca. 350 Prozent gesteigert. Der Aufstieg des Umschlages in Gdingen macht einen noch gewaltigeren Eindruck. Während einer Zeit des allgemeinen Handelsrückganges in jedem Hafen der Welt konnte Gdingen beinah 2 000 000 Tonnen mehr im Jahre 1931 als im vorhergehenden Jahre umschlagen. Auch hat der Umschlag in Danzig im Vergleich zu dem in den Jahren der guten Konjunktur trotz des Zusammenbruches des internationalen Handels wenig nachgelassen. Polen benutzt diese Zahlen, um die Bedeutung Polens für Danzig klar zu legen und um die Danziger Behauptung, Polen vernachlässige die Freie Stadt, zurückzuweisen.

Die große Auseinandersetzung zwischen Danzig und Polen betreffs der Häfen Danzig und Gdingen wurde durch einen Antrag der Freien Stadt an den Hohen Kommissar vom 9. Mai 1930 eingeleitet. Danzig behauptete, daß Polen durch den Bau und Betrieb von Gdingen dem Danziger Wirtschaftsleben und Staate schwere Schäden zufügte, und daß die Maßnahmen der polnischen Regierung im Widerspruch mit den Verträgen usw. stünden, Danzig als „seinen einzigen Zugang zum Meer voll auszunutzen[144]". Diese letztere Feststellung Danzigs trifft nicht ganz zu. Nach der Entscheidung des Hohen Kommissars Haking vom 15. August 1921 war Polen verpflichtet, den Danziger Hafen voll auszunutzen, „welche anderen Häfen es in Zukunft auch an der Ostsee eröffnen mag". Diese Entscheidung weist deutlich auf die unbestreitbare Tatsache hin, daß Polen auf seinem souveränen Gebiet andere Häfen errichten durfte. Immerhin war Polen verpflichtet, den Danziger Hafen „voll auszunutzen", und diese Entscheidung ist durch ein Rechtsgutachten eines Sachverständigenausschusses am 16. April 1931 bestätigt worden[145]. Mitglieder dieses Ausschusses waren Herr Raested, ehemaliger Minister des Äußeren von Norwegen, Sir John Fischer-Williams (England) und Herr Hostie. Die Bedeutung der Worte „voll ausnutzen" haben auch die Juristen nicht endgültig geklärt. Am 10. Mai 1932 stellte auch der Rat fest, daß Polen verpflichtet sei, den Hafen von Danzig „voll auszunutzen" und wies die Frage, was Polen zu diesem Zwecke zu unternehmen hätte, an den Völkerbundskommissar bezw. an die beiden Regierungen zurück[146].

Bekanntlich ist die Statistik wie eine Drahtpuppe. Jeder kann mit ihr tun was er will. Mit denselben Ziffern beweisen Danzig und Polen, je nach der Einstellung, daß Danzig von Polen zugunsten Gdingens vernachlässigt und unter Druck gestellt würde, oder daß Danzig durch seine wirtschaftliche Verbundenheit mit Polen zu neuer Blüte gekommen wäre. Wenden wir uns zuerst der polnischen Auffassung zu.

---

144. Sammlung der Dokumente über die Frage Danzig—Gdingen. Seite 25.

145. Sammlung der Dokumente über die Frage Danzig—Gdingen, Rechtsgutachten S. 44.

146. Vossische Zeitung Nr. 224. 10. Mai 1932. S. 3.

Der Danziger Schiffsverkehr in den Jahren 1928, 1929, 1930 und 1931[147] im Vergleich zu dem der Vorkriegszeit wies die folgenden Zahlen auf[148]. Da die Zahl der ausgehenden Schiffe nur wenig von derjenigen der eingehenden abweicht, sind nur die Zahlen für die letzteren angegeben.

Eingang.

Schiffe	N. — R. — To.
2992	970 653
2910	924 837
6198	4 045 240
5396	3 892 362
6078	4 143 098
5960	4 061 733

Die durchschnittliche Tonnage der eingegangenen Schiffe im Danziger Hafen betrug im Jahre 1912: 334,42 To. und im Jahre 1931: 619 To. 1912 waren die Flaggen von 11, 1931 von 27 Ländern im Danziger Hafen zu sehen. Der Zahl der eingegangenen Schiffe nach stand Danzig 1913 an 13. Stelle unter den baltischen Häfen; 1928 war es an dritter Stelle und hatte nur noch Kopenhagen und Stockholm vor sich. Beurteilt man den Danziger Außenhandel dem Gewicht nach, so stand Danzig an erster Stelle.

Die folgende Tabelle zeigt den Anteil Danzigs an dem Gesamtaußenhandel Polens[149].

(In Tonnen)

Jahr	Gesamtaußenhandel Polens	Davon über Danzig u. Gdingen	Danzigs und Gdingens Anteil am Gesamtaußenhandel	Anteil Danzigs allein
1922	13 117 500	970 698	7,4%	7,4%
1923	20 841 990	1 717 793	8,2%	8,2%
1924	18 153 337	2 384 724	13,1%	13,1%
1925	17 012 776	2 778 319	16,3%	16,0%

147. Bericht des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft zu Danzig. 1914. II. Teil S. 1.

148. Danziger Statistische Mitteilungen. 5. März 1932. S. 17—18.

149. Revue politique et parlamentaire. 10 Avril 1932. S. 72.

Jahr	Gesamtaußenhandel Polens	Davon über Danzig u. Gdingen	Danzigs und Gdingens Anteil am Gesamtaußenhandel	Anteil Danzigs allein
1926	24 742 425	6 704 862	27,1%	25,5%
1927	25 259 098	8 795 708	35,0%	31,3%
1928	25 588 936	10 573 451	41,3%	33,7%
1929	25 125 857	11 382 152	45,0%	34,2%
1930	22 493 159	11 838 839	52,4%	37,3%
1931	21 630 000	13 560 000	62,7%	38,2%

Diese Zahlen beweisen, daß der Anteil Danzigs an dem polnischen Außenhandel bis 1932 im ständigen Wachstum begriffen war, obgleich nach 1925 Gdingen an dem polnischen Außenhandel beteiligt ist. 1931 betrug der Anteil Gdingens 24,5%.

Die Verhältnisse liegen etwas anders, wenn man die Zahlen für den polnischen Außenhandel dem Werte nach betrachtet: (in Millionen Zlotys).

Jahr	Gesamtaußenhandel Polens	Davon über Danzig und Gdingen	Prozent d. Gesamtwertes	Anteil Danzigs allein	Prozent d. Danziger Anteils
1927	5 407	1 400	25,9%	1,362	25,2%
1928	5 870	1 555	26,3%	1,476	25,0%
1929	5 926	1 627	27,5%	1,492	25,3%
1930	4 679	1 410	30,6%	1,179	25,1%
1931	3,341	1 104	33,4%	725	21,9%

Dem Werte nach sank der Anteil Danzigs an dem polnischen Außenhandel; dagegen steigt der Anteil Gdingens. Mit Recht sieht Danzig in Zukunft eine Gefahr für sich, wenn diese Entwicklung anhalten sollte. Vergleicht man den Anteil Danzigs an dem Gesamtumschlag über Danzig und Gdingen dem Gewicht nach mit dem sinkenden Anteil dem Werte nach, so kann man den Schluß ziehen, daß Massengüter von geringem Werte über Danzig und hochwertige Güter über Gdingen geleitet werden. Interessant weiter an diesen Zahlen ist die Tatsache, daß, obgleich 1931 z. B. ca. 62% des polnischen Außenhandels dem Gewicht nach über Danzig und Gdingen gingen, der Wert nur ca. 33% des polnischen Außenhandels betrug.

Teilweise ist diese Tatsache dadurch zu erklären, daß Massengüter den Seeweg, hochwertige Güter den Landweg bevorzugen. Aber außerdem gingen 1929 — 1931 durchschnittlich 1 000 000 Tonnen des polnischen Außenhandels über andere fremde Häfen, davon rund 80% mit einem Wert von ca. 720 Millionen Zloty über deutsche Häfen. Polen rechtfertigte diese Tatsache, indem es auf die Erfahrung der deutschen Kaufleute und die besonderen Weltverbindungen der deutschen Häfen hinwies[150]. Die Güter, um die es sich hierbei handelte, waren größtenteils hochwertig.

Um zu beweisen, daß im Vergleich mit der Vorkriegszeit eine Steigerung des Außenhandels über Danzig in verschiedenen Warengruppen, also nicht in Massengütern allein, stattgefunden hat, weist Polen auf die folgenden Zahlen hin[151].

(in Tonnen)

Gesamteinfuhr durch Danzig in den Jahren 1912 und 1929	1912	1929
Lebensmittel	166 583	180 924
Waldprodukte	23 204	24 330
Mineralstoffe und Mineralöle	591 957	762 181
Fett- und Ölprodukte	3 976	12 499
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben u. Farbstoffe	199 748	360 490
Textil-, Rohstoffe u. Textilfabrikate	5 404	7 681
Papier und Papiererzeugnisse	6 768	11 085
Steinerzeugnisse und Keramik	50 375	23 633
Metalle und Metallerzeugnisse	91 411	405 890
Andere Waren	2 029	4 238
Zusammen:	1 141 455	1 792 961

Gesamtausfuhr durch Danzig in den Jahren 1912 und 1929	1912	1929
Lebensmittel	938 247	586 219
Waldprodukte	350 922	661 254
Mineralstoffe und Öle	4 758	5 383 135

150. Revue politique et parlamentaire. 10. Avril 1932. S. 73.
151. Dantzig—Gdynia. Lettre du Gouvernement Polonais. S. 45.

Gesamtausfuhr durch Danzig in den Jahren 1912 und 1929	1912	1929
Fett- und Ölprodukte	96	10 018
Chemische und pharmazeutische Produkte, Farben und Farbstoffe	1 445	49 899
Textil-, Rohstoffe u. Textilfabrikate	563	801
Papier und Papiererzeugnisse	1 604	2 049
Steinerzeugnisse, Keramik und Baumaterialien	897	65 462
Metalle und Metallfabrikate	9 239	6 076
Andere Waren	3 986	1 887
Zusammen:	1 311 757	6 766 699

Nach polnischer Auffassung gibt der gesteigerte Hafenverkehr den Danziger Wirtschaftskreisen auf den verschiedensten Gebieten Beschäftigung.

Als einen weiteren Beweis für den Wohlstand Danzigs betrachtet Polen den Bestand der Spareinlagen in sämtlichen in der Freien Stadt vorhandenen Sparkassen[152].

(Am Jahresende in Millionen Danziger Gulden.)

1926	23,0
1927	34,1
1928	45,5
1929	55,5
1930	57,5
1931	46,1

Der Rückgang im Jahre 1931 hängt in erheblichem Umfange nicht allein mit der Verminderung der Sparkraft der Danziger Bevölkerung, sondern noch viel mehr mit den Abziehungen infolge der Julikrise und der Aufbewahrung dieser Gelder im Sparstrumpf zusammen.

In ihrer Entgegnung vom 19. Juli 1930 auf den Antrag der Freien Stadt vom 9. Mai 1930 an den Hohen Kommissar und, nach der Erwiderung der Regierung der Freien Stadt vom 26. August 1930, in einer zweiten Entgegnung vom 11. Oktober

152. Danziger Statistische Mitteilungen. 5. März 1932. S. 10.

1930 gab die polnische Regierung viele andere Beweise außer den schon oben erwähnten für die günstige Entwicklung Danzigs seit seiner Errichtung zur Freien Stadt[153].

Demgegenüber lieferte Danzig Beweise für das Gegenteil. Es erübrigt sich, auf jede Einzelheit einzugehen. Ohne Zweifel entsprang das Danziger Vorgehen aus der Furcht davor, daß Polen in Zukunft Gdingen als Druckmittel gegen Danzig verwenden würde. Nach Danziger Auffassung ist der Hafen der Freien Stadt vollkommen in der Lage, den seewärtigen Außenhandel des polnischen Zollgebietes zu bewältigen. Der Außenhandel über Danzig und Gdingen betrug im Jahre 1929[154]

Einfuhr	2 123 000 To.
Ausfuhr	9 260 000 „
insgesamt	11 383 000 To.

Danzig veranschlagt die Leistungsfähigkeit des eigenen Hafens auf 12 000 000 To. bei der Möglichkeit, den Hafen je nach dem Bedürfnis auszubauen und zu erweitern. Gemäß diesen Ziffern wäre Danzig 1929 in der Lage gewesen, den Gesamtaußenhandel des polnischen Zollunionsgebietes zu bewältigen. Da der Gdingener Hafen je nach Bedürfnis zwischen 10 000 000 und 15 000 000 To. zu bewältigen imstande ist, mußte der polnische Außenhandel sich um das Doppelte der Ziffern von 1929 vermehren, wenn die gegenwärtige Leistungsfähigkeit der beiden Häfen voll ausgenutzt werden sollte. Aus verschiedenen Gründen hält Danzig diese Zunahme des polnischen Außenhandels für unwahrscheinlich. Eine Beilegung des deutsch-polnischen Zollkrieges würde wieder einen großen Teil des polnischen Handels über die Landgrenzen lenken. Außerdem ist Polen ein Land von ausgesprochenem Binnencharakter mit einer Gesamtgrenzlänge von 4302 km, wovon 4165 km Landgrenze sind. Es ist unvermeidlich, daß in Zukunft der Güteraustausch Polens zu einem sehr beträchtlichen Teile mit den Nachbarstaaten vor sich gehen wird.

---

153. Collection of Documents in Matter of Danzig—Gdingen.
154. Collection of Documents in Matter of Danzig—Gdingen. S. 100.

Danzig weist auf Einzelheiten hin, die die polnische Wirtschaftspolitik Gdingen und Danzig gegenüber kennzeichnen, und die auf eine Bevorzugung Gdingens hindeuten. Z. B. hat sich 1931 die Einfuhr über Danzig um 336,332 To. (30,8%) dem Vorjahr gegenüber vermindert, während die seewärtige Einfuhr über Gdingen um 54,431 To. (10,8%) gestiegen ist. Die Ausfuhr über Danzig im Jahre 1931 ist um 453,743 To. (6,4%) im Vergelich zu 1930 gestiegen, während diejenige über Gdingen um 1,619,933 To. (51,9%) gestiegen ist. Der Gesamtumschlag im Danziger Hafen hat sich im Jahre 1931 auf 8,330,504 To. belaufen, eine Zunahme, verglichen mit 1930, von 117,411 To. (1,4%), während in Gdingen der Gesamtumschlag um 1,674,365 To. auf 5,300,113 To. gestiegen ist, eine Zunahme von 46,2%. Diese Zahlen lassen klar erkennen, daß das Ziel der polnischen Politik ein Ausgleich zwischen den beiden Häfen ist. Obgleich diese Tatsache von Polen aus gesehen verständlich ist, entspricht sie keineswegs den in Paris für die Errichtung der Freien Stadt geltend gemachten Gründen.

Ferner weist Danzig darauf hin, daß die wertvollen Waren ihren Weg nach Gdingen nehmen. Nach der Errichtung von großartigen Anlagen im Gdingener Hafen, wie z. B. einem Kühlhaus, einer Lagerhalle, einer Reisschälmühle etc., gehen Waren wie Reis, Tabak, Butter, Eier, Speck usw. über Gdingen. Die Einfuhr von Tabak über Danzig ging von 6,608 To. im Jahre 1930 auf 1,653 To. im Jahre 1931 zurück, wogegen sie über Gdingen um 981,7 To. auf 4,499 To. zunahm. Die Einfuhr von rohem Reis über Danzig betrug 1931 nur 30 To., während in Gdingen die Einfuhr von 28,422 To. (1930) auf 75,286 To. gestiegen ist. Die Einfuhr von Baumwolle über Danzig ist von 1,064 To. auf 932 To. während dieser Zeit gesunken, während sie in Gdingen von 564 To. auf 6,063 To. angewachsen ist. Die Schrotteinführung über Danzig betrug 1928 477,343 To., 1930 52,068 To. und 1931 nur 7,608 To. Die Schrotteinfuhr über Gdingen betrug 272,479 To. im Jahre 1930 und 341,901 To. im Jahre 1931.

Eine ähnliche Tendenz ist in der Ausfuhr zu bemerken. Die Ausfuhr von Bacons über Danzig hat sich um 12,184 To. auf 2,989 To. im Jahr 1931 verringert, während Gdingen eine

Zunahme um 40,624 To. auf 51,821 To. (1931) zu verbuchen hat. Die Ausfuhr von Eiern über Danzig betrug 1930 4,313 To. und 1931 nur 578 To. In Gdingen stieg die Ausfuhr von Eiern von 484 To. im Jahr 1930 auf 5,601 To. im Jahr 1931. Die Butterausfuhr über Danzig betrug 88 To. im Jahr 1931, über Gdingen 1,723 To.

Das Fortschreiten der Weltwirtschaftskrisis verbunden mit der Gdingen begünstigenden Politik Polens wird diese Tendenzen nur verschärfen können. Und tatsächlich hat der Umschlag zum ersten Male im Mai 1932 in dem noch nicht zehnjährigen Gdingener Hafen denjenigen des von Deutschland abgetrennten Danzig überflügelt. Während in Danzig nur ca. 404 000 To. umgeschlagen wurden, hatte Gdingen einen Umschlag von 412 574 To. zu verzeichnen[155]. Die Furcht der Danziger fand hier ihre Bestätigung.

Die Zahl der Erwerbslosen in Danzig ist ein weiteres Zeichen für die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Zwergstaates. Die folgende Tabelle enthält die Durchschnittszahlen der gemeldeten Erwerbslosen im Freistaatsgebiet[156].

1926	15 803
1927	12 249
1928	10 944
1929	12 905
1930	18 291
1931	24 898

Die Zahl der gemeldeten Erwerbslosen Januar 1932 betrug im Freistadtgebiet insgesamt 34 912, in der Stadtgemeinde Danzig allein 24 658[157]. Nach der Volkszählung vom 18. August 1929 betrug die Bevölkerung im gesamten Gebiet der Freien Stadt Danzig 407 517 Personen, davon in der Stadtgemeinde Danzig 235 237.

Es ist vielleicht interessant, diesen Zahlen die Ziffern für den seewärtigen Handel Danzigs mit Deutschland und Ostpreußen im Jahre 1931 hinzuzufügen. Von einer gesamt-see-

155. Vossische Zeitung. Nr. 307. 28. Juni 1932. Handelsblatt.
156. Danziger Statistische Mitteilungen. 5. März 1932. S. 2.
157. Danziger Statistische Mitteilungen. 5. März 1932. S. 2.

wärtigen Einfuhr über Danzig im Werte von ca. 204 758 000 Danziger Gulden betrug die Einfuhr aus Deutschland ca. 27 882 000 Danziger Gulden, diejenige aus Ostpreußen 28 000 Danziger Gulden. Von einer gesamten seewärtigen Ausfuhr von 322 604 000 Danziger Gulden betrug die Ausfuhr nach Deutschland 16 055 000 Danziger Gulden und die nach Ostpreußen 25 700 Danziger Gulden.

Verschiedene wirtschaftliche Maßnahmen der polnischen Regierung, die eine unmittelbare Wirkung auf den Danziger Außenhandel ausübten, lösen heftigen Protest unter den Danziger Kaufleuten aus. Polen wird der Vorwurf gemacht, durch Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Kontingente, Zolländerungen, Gründung von Aus- und Einfuhrsyndikaten, die Gdingen bevorzugen, Gestaltung der Eisenbahntarife zugunsten Gdingens, Boykott Danziger Waren und Seebäder, Ausschaltung des Danziger Zwischenhandels usw. der Danziger Wirtschaft den schwersten Schaden zuzufügen. Nach Danziger Meinung muß Danzig einen ungleichen Kampf gegen einen Konkurrenzhafen, der niemals hätte gebaut werden dürfen, führen. „Ein privatwirtschaftlich betriebener Hafen kämpft gegen einen Staatshafen“ [158]. Dagegen wirft Polen den Danziger Kaufleuten vor, sie hätten sich nicht genügend auf die polnische Wirtschaft umgestellt. Nach der Einverleibung Danzigs in das polnische Wirtschaftsgebiet haben sich Warenarten und Handelsrichtungen geändert. Der Import von Kohle, Naphtha, Salz, Zement usw. hat vollkommen aufgehört, und an seine Stelle ist der Export dieser Waren getreten. Der Export von Getreide und Zucker, der vor dem Weltkrieg von großer Bedeutung für den Danziger Handel war, ist auch zurückgegangen, dagegen hat der Holzexport zugenommen. Diese Änderungen waren von Schwierigkeiten begleitet. Nach Ansicht Polens müßte der Danziger Kaufmann „von seiner bisherigen Handelsrichtung Abstand nehmen, indem er sich von dem Import nach Polen auf den Export aus Polen umstellen und obendrein — und das ist der Kernpunkt auf seine bisherigen Vertretungen verzichten und die Vertretung der polnischen Industrie übernehmen würde“ [159]. Diese Zu-

158. Peiser, Kurt: Danzig und Gdingen. S. 14.

159. Siebeneichen, Alfred: Zehnjährige Entwicklung des Danziger Hafens. S. 114.

sammenarbeit mit der polnischen Industrie gibt Anlaß zu verschiedenen Fragen, insbesondere zu der der Finanzierung dieses Exports. Polnische Industrieunternehmungen können z. B. langfristige Kredite nicht gewähren in demselben Maße, wie es z. B. die deutsche Industrie tut. Die Filialen der großen deutschen Banken bieten Danzig die Möglichkeit, mit deutschem Geld den polnischen Außenhandel teilweise zu finanzieren. Die Frage der Kreditbedingungen und -beschaffungen ist zweifellos ein Grund für die Unzulänglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Danzig und der polnischen Wirtschaft.

Jedoch wichtiger als die rein finanziellen oder wirtschaftlichen Fragen ist der politische Gesichtspunkt des Danzig-Gdingener Problems. „Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Danziger Hafen mit Rücksicht auf den Bau von Gdingen in der Zukunft seine Monopolstellung als einziger polnischer Hafen aufgeben wird müssen“ [160]. Diese Worte eines Mitglieds der polnischen diplomatischen Vertretung in Danzig offenbaren die Richtlinien der polnischen Politik. Obgleich Polen behauptet, Gdingen sei kein Konkurrenzhafen für Danzig, sondern nur als Unterstützung des für den ständig wachsenden polnischen Außenhandel zu kleinen Danziger Hafens gedacht, ist doch die Tatsache, daß Gdingen ein gefährlicher Gegner für Danzig geworden ist, nicht aus der Welt zu schaffen. Selbstverständlich wird es als rein polnischer Hafen bevorzugt werden. Die unausbleiblichen Gegensätze, die sich seit 1919 zwischen Danzig und Polen herausgestellt haben, veranlaßten Polen, Danzig als den polnischen Interessen feindlich gesinnt zu bezeichnen und infolgedessen einen eigenen Hafen zu bauen. Heute ist Gdingen der Stolz des neuen polnischen Staates, obgleich es der Baukosten wegen eine wirtschaftliche Belastung für Polen bedeutet. Für Danzig ist Gdingen, obwohl Danziger Firmen Filialen in Gdingen errichtet haben, eine große Gefahr. „Gdingen erfüllt schon in hohem Maße seine politisch-wirtschaftliche Rolle, wenn es ihm gelingt, eine entsprechende Wandlung der psychologischen Einstellung der Danziger Wirtschaftskreise gegenüber dem polnischen Hinterlande hervorzurufen ....“ [161]. Dieses

160. Siebeneichen, Alfred. S. 107.
161. Ostland. Berichte. Nr. 2/3. 1931. S. 123.

polnische Urteil zeigt, worauf es in dem Gdingen-Danziger Streit ankommt.

Im August 1928 schrieb die Vossische Zeitung: „In Danzig selbst neigt man teilweise der Auffassung zu, daß, jedenfalls auf lange Sicht gesehen, tatsächlich die beiden Häfen nebeneinander ihr Auskommen und ihre Beschäftigung finden werden, daß aber in einer Übergangszeit der polnische Hafen erhebliche Schwierigkeiten bereiten werde“[162]. Heute erscheint diese Auffassung als zu optimistisch, obgleich die gegenwärtige Krisis kein Gradmesser für die zukünftige Entwicklung des polnischen Außenhandels ist. Aber es liegt in der Macht Polens, Danzig unter starken Druck zu setzen. Danzig wird mehr und mehr ein Speditionshafen, und die Danziger Kaufleute werden dadurch, daß eine direkte Verbindung zwischen den polnischen Firmen und dem Auslande besteht, von den Geschäften ausgeschaltet.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in den ersten Jahren nach der Verbindung mit Polen Danzig sich auf die Bedürfnisse des polnischen Staates nicht vollkommen genug eingestellt hat. Danzig deswegen einen Vorwurf zu machen, würde der damaligen Lage nicht gerecht werden. Trotz aller tendenziösen Behauptungen des Gegenteils ist die Handelsstadt Danzig immer eine durchaus deutsche Stadt gewesen. Als deutsche Grenzstadt, die vier Jahre lang mit dem Vaterland zusammen gekämpft hatte, stand Danzig der neuen Ordnung fremd gegenüber. Niemand konnte erwarten, daß die alte Hansestadt über Nacht ihre engen inneren Beziehungen zu Deutschland lösen würde, um sich sofort als Vertreter polnischer Interessen zu betätigen. Auch hat es Polen an Verständnis und Einsicht für die Lage Danzigs fehlen lassen. Obgleich die polnischen Vertreter während der Friedensverhandlungen den Standpunkt einnahmen, daß die Einverleibung aller von Polen bewohnten Gebiete in den neuen Staat Polen ein Gebot der Gerechtigkeit wäre, stellten sie das Verlangen Danzigs, bei Deutschland bleiben zu wollen, als Ergebnis der deutschen Propagandatätigkeit dar. Die Entwicklung seit 1919 beweist das Gegenteil. Danzig will

---

162. Vossische Zeitung. Nr. 385. 16. August 1928. S. 4.

deutsch bleiben, und Deutschland, wie jeder andere Staat in einer ähnlichen Lage, will nicht endgültig auf die herrliche Stadt an der Weichselmündung verzichten.

Was auch immer die völkerrechtliche Lage Danzigs in Zukunft sein mag, so ist doch in jedem Falle der polnische Handel eine Lebensnotwendigkeit für die Freie Stadt. Trotz des Druckes, den Polen ständig ausübt, und der daraus entstehenden Enttäuschungen und Schwierigkeiten beweisen doch die Ziffern für den Handel, daß eine wirtschaftliche Verbundenheit zwischen Polen und der Freien Stadt besteht. Ein mit Deutschland wiedervereinigtes Danzig müßte sich den polnischen Handel sichern, falls es nicht zu einem Hafen dritten Grades herabsinken möchte.

Den Schluß der Arbeit bildet eine Zusammenfassung des Danzig-deutsch-polnischen Problems in den Jahren 1918—1932. Die Bestrebungen Danzigs, der Vorposten des Deutschtums im Osten zu bleiben und sich gegen die Polonisierung zu wehren und Polens, Danzig ausschließlich als Vertreter polnischer Interessen zu benutzen, werden erörtert. Verschiedene Streitfälle zwischen Danzig und Polen werden aufgezählt. Das Danzig-polnische Problem bildet nur einen Teil des deutsch-polnischen Problems. Ohne eine Lösung der größeren Frage ist eine befriedigende Zusammenarbeit Danzigs mit Polen nicht zu erhoffen. Danzigs wirtschaftliches Leben hängt von einer Zusammenarbeit mit Polen ab.

1. Benutzte Literatur.

Askenazy, Simon: Dantzig et la Pologne. Paris 1919.

Augur: Eagles Black and White. London 1929.

— Peacemin Europe. London 1927.

Baker, Ray Stannard: Woodrow Wilson and World Settlement. 3 Bände. London 1922.

Bartlett, Vernon: Behind the Scenes of the Peace Conference. London 1919.

Bauer, Hanns: Danzigs Handel in Vergangenheit und Gegenwart. Danzig 1925.

Bernstorff, Johann-Heinrich: Deutschland und Amerika. Berlin 1920.

Bismarck, Otto von: Gedanken und Erinnerungen. Berlin 1928.

Bonn, M. J.: Der Neue Plan. München 1930.

Budding, Carl: Der polnische Korridor als europäisches Problem. Danzig 1932.

Bülow, Bernhard von: Denkwürdigkeiten. 4 Bände. Berlin 1930.

D'Abernon, Lord: An Ambassador of Peace. Diary. 3 Bände. London 1929—1930.

Dmowski, Roman: Polityka polska. Warzawa 1925.

Felinski, M.: The Ukrainians in Poland. London 1931.

Filasiewicz, Stanislas: La Question Polonaise pendant La Guerre Mondiale. Paris 1920.

Funk, Martin: Die Danzig-Polnische Zollunion. Jena 1926.

— Wandlungen in den grundlegenden Wirtschaftszweigen Danzigs seit der Begründung der Freien Stadt. Danzig 1927.

Gooch, G. P.: History of Modern Europe 1878—1919. New York 1923.

Górecki, Roman: Polens Wirtschaftliche Entwicklung. Warzawa 1931.

Hämmerle, Karl: Danzig und die deutsche Nation. Berlin 1931.

Hampe, Karl: Der Zug nach dem Osten. Leipzig 1921.

Harder, Hans Adolf: Danzig, Polen und der Völkerbund. Berlin 1928.

Herriot, Edouard: Vereinigte Staaten von Europa. Leipzig 1930.

Hodann, Max: Der slawische Gürtel um Deutschland. Berlin 1932.

Hoetzsch, Otto: Germany's Domestic and Foreign Policies. New Haven 1929.

Holtz, Dr.: Ostpreußens Wirtschaft und Verkehr vor und nach dem Kriege. Königsberg 1923.

House, Edward Mandell and Seymour, Charles (Herausgeber): What Really Happened at Paris. London 1921.

Hutchison, Graham S.: Silesia Revisited 1929. London 1929.

Junosza, Waclaw: L'Enseignement Polonais En Allemagne. Varsovie 1928.
Keynes, John Maynard: The economic consequences of the peace. London 1920.
— A Revision of the Treaty. London 1922.
Keyser, Erich: Danzigs Geschichte. Danzig 1921.
— (Herausgeber): Der Kampf um die Weichsel. Danzig 1926.
Köppen, Werner: Das Danziger Staatsangehörigkeitsrecht. Danzig 1929.
Kühlmann, Richard von: Gedanken über Deutschland. Leipzig 1931.
Lord, Robert Howard: The Second Partition of Poland. Cambridge 1915.
Machray, Robert: Poland 1914—1931. London 1932.
Nitti, Francesco: Der Friede. Frankfurt a. M. 1925.
Oertzen, F. W.: Das ist Polen. München 1932.
Oertzen, K. L.: Abrüstung oder Kriegsvorbereitung. Berlin 1931.
Oncken, Hermann: Nach Zehn Jahren. Berlin 1929.
Paléologue, Maurice: La Russie des Tsars pendant la grande guerre. 3 Bände. Paris 1921, 1922.
Peiser, Kurt: Danzigs Shipping and Foreign Trade. Danzig 1930.
— Danzig und Gdingen. Danzig 1931.
— Strukturwandlungen des Danziger Außenhandels. Danzig 1929.
Proeller, A.: Wirtschaftsprobleme der Freien Stadt Danzig. Danzig 1928.
Rathenau, Fritz: Polonia irredenta? Berlin 1932.
Rauschning, Hermann: Die Entdeutschung Westpreußens und Posens. Berlin 1930.
Recke, Walther: Die polnische Frage als Problem der europäischen Politik. Berlin 1927.
Schevill, Ferdinand: A History of Europe. New York 1925.
Schinkel, Friedrich: Polen, Preußen und Deutschland. Breslau 1931.
Schücking, Walther und Wehberg, Hans: Die Satzung des Völkerbundes. Berlin 1931.
Siebeneichen, Alfred: Zehnjährige Entwicklung des Danziger Hafens. Danzig 1929.
Simonds, Frank H.: Can Europe Keep The Peace? London 1931.
Skrzynski, Alexander: Poland and Peace. London 1923.
Smogorzewski, Casimir: La Pologne Restaurée. Paris 1927.
— Poland Germany and the Corridor. London 1930.
Stolinski, Zygmunt: Die Deutschen Minderheiten in Polen. Warzawa 1928.
Stresemann, Gustav: Vermächtnis. 2 Bände. Berlin 1932.
Studnicki, Wladislaw: Die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des wiederauferstandenen Polens. Berlin 1930.
Temperley, H. V. G.: (Herausgeber): A History of the Peace Conference of Paris. 6 Bände. London 1920—1924.
Tomas, Adam: The „Polish Corridor" and Peace. Warsaw 1930.
Tourly, Robert: Berlin Varsovie-Dantzig. Paris 1928.

Treitschke, Heinrich von: Das Ordensland Preußen. Leipzig.
Tymieniecki, K. (Herausgeber): History of Polish Pomerania. Poznan 1929.
Valmigère, Pierre: Und Morgen. Berlin 1929.
Volz, Joachim: Die Frage der Internationalisierung der Weichsel. Danzig 1932.
Weber, Paul: Die Polen in Oberschlesien. Berlin 1914.
Weinstein, J.: Haute Silésie Pays de Contrastes. Paris 1932.

2. Benutztes Quellenmaterial.

Amtliche Urkunden zur Konvention zwischen Danzig und Polen vom 15. November 1920. Danzig 1920.

Baltischer Almanach für 1928, 1929, 1930. Danzig
Beiträge zur Danziger Statistik. Heft I. Danzig 1926.
Bericht des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft zu Danzig. 1914. Teil II. Danzig 1914.
Concise Statistical Year-Book of Poland 1930. Warsaw 1930.
Dantzig-Gdynia. Lettre du Gouvernement Polonais 19 Juillet 1930. Dantzig 1930.
Danziger Staats- und Völkerrecht. Danzig 1927.
Danziger Statistische Mitteilungen 1920—1932. Danzig.
Danzig vor dem Völkerbund. 3 Bände. Danzig 1922, 1925, 1929.
Der Kampf um die deutsche Außenpolitik. Leipzig 1931.
Deutscher Reichstag. Stenog. Berichte. Band 308. XIII. 2. 1916. Band 314. XIII. 11. 1918.
Jahrbuch für Polen 1929/1930. Warzawa 1930.
La Pologne et La Baltique. Paris 1931.
League of Nations. Official Journal. 1920—1932. Geneva.
Materialen, betreffend die Friedensverhandlungen. Teil III, IV, V. Berlin 1919.
Monatliche Nachweise über den Auswärtigen Handel Deutschlands. Statistisches Reichsamt. Ergänzungsheft I. 1931.
Ostland-Berichte. 1928—1932. Danzig.
Polish and German Minorities in their Relations to the League of Nations. New York 1932.
Pologne et Allemagne. Varsovie 1929.
The Port of Gdynia. Bydgoszcz 1931.
Reichsgesetzblatt. Teil II. 25. Oktober 1919.
Sammlung der Dokumente zum Rechtsstreit Danzig-Gdingen. Danzig 1931.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1920—1932. Berlin.
Wiadomosci Statystyczne. Zeszyt 8. March 15, 1932.
Zeitschrift für osteuropäische Geschichte. Band I, Heft 3. Berlin 1911.
Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen. 1920—1923, 1924—1927. Danzig 1923, 1928.

3. Benutzte Zeitungen und Zeitschriften.

Berliner Tageblatt
Current History. August 1931. New York.
Danziger Neueste Nachrichten.
Danziger Wirtschaftszeitung.
Der deutsche Volkswirt. Berlin.
The Economist. August 15, 1925 and May 28, 1932. London.
Europäische Gespräche. September 1931.
Frankfurter Zeitung.
Foreign Affairs. July 1932. New York.
Le Temps. Paris.
London Times.
Manchester Guardian Weekly.
New York Times.
Ost-Europa. Januar 1932. Berlin.
Volk und Reich. Hefte 3, 4/5, 1930. Berlin.
Vossische Zeitung.
Weltwirtschaft. März 1931. Berlin.

Lebenslauf.

Ich, Shepard Arthur Stone, wurde als Sohn des Kaufmanns, S. W. Stone, am 31. März 1908 in Nashua, New Hampshire, U. S. A. geboren. Ich besuchte die public schools und high school meiner Vaterstadt. Von 1925—1929 studierte ich in Dartmouth College, Hanover, New Hampshire, U. S. A., wo ich im Juni 1929 meinen B. A. degree erworben und gleichzeitig den Phi Beta Kappa Key erhalten habe. Ich kam nach Europa, um internationale Beziehungen zu studieren. Im Wintersemester 1929—1930 studierte ich an der Universität Berlin und im folgenden Semester in Heidelberg. Seit dem Herbst 1930 habe ich wieder Vorlesungen an der Berliner Universität gehört.

Meine Doktorarbeit ist auf Grund eines dreijährigen Studiums der deutsch-polnischen Frage entstanden. Zu diesem Zwecke habe ich an amtlichen Stellen in Berlin, Danzig und Warschau gearbeitet und Unterhaltungen mit führenden Persönlichkeiten auf diesem Gebiete gehabt. Herrn Geheimrat Professor Dr. Oncken bin ich für seine Hilfe und seinen Rat besonders dankbar.